Die Lehre

von den

Kirchenrechtsquellen.

Von

Dr. Philipp Schneider,
Professor der Theologie am kgl. Lyceum.

Programm

zum Jahresberichte des Königlichen Lyceums zu Regensburg
für das Studienjahr 1889/90.

Stadtamhof.
Druck von J. & K. Mayr.
1890.

Vorwort.

„Programme werden in der Regel nicht gelesen," dieses Wort, in der bayerischen Kammer gesprochen, gab den Ausschlag, da ich bei meinen Vorstudien zu einem Programm bezüglich der definitiven Wahl des Themas noch schwankte. Um nicht pro nihilo zu arbeiten, wählte ich ein Thema, dessen Bearbeitung mir bei meinen Vorlesungen über Kirchenrecht praktische Dienste leisten und zugleich meinen Zuhörern ein Hilfsmittel für das kirchliche Rechtsstudium sein sollte.

Die Darstellung der kirchlichen Rechtsquellen gehört zu den schwierigsten Partien des Kirchenrechtes und doch ist die Kenntnis derselben und besonders die Kenntnis der Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen von der größten Bedeutung für das Verständnis des Kirchenrechtes selbst und sehr geeignet, den jungen Theologen in das Verständnis des Kirchenrechtes und der kirchlichen Institute einzuführen.

Seit dem Wiedererwachen der historischen Studien in unserm Jahrhundert haben auch die Quellen des Kirchenrechtes eingehende Bearbeitung gefunden, so durch Phillips in seinem großen Kirchenrechte, später durch v. Schulte und besonders durch Maassen. Allein deren Werke sind größtenteils nur in den Händen der Gelehrten und es fehlt an einem Handbuch, um das Resultat jener Arbeiten und somit die Kenntnis der Quellen zu vermitteln. Wohl werden auch in den Lehrbüchern des Kirchenrechtes die Rechtsquellen behandelt, jedoch bisweilen zu kurz, bisweilen fehlt die Übersichtlichkeit. In neuester Zeit sind einige ähnliche Arbeiten erschienen: Laurin hat eine vortreffliche Einleitung geschrieben, jedoch nur speciell ins kanonische Rechtsbuch; B. Hübler hat einen

Grundriß der „kirchlichen Rechtsquellen mit Belagstellen" und P. Ertel die „Quellen des römischen-gemeinen, kirchlichen und deutschen Rechtes" herausgegeben; allein, abgesehen von dem protestantischen Standpunkte der Verfasser, ist die Darstellung zu knapp gehalten, als daß deren Werke den Kandidaten ein ausgiebiger Behelf zum Studium sein könnten.

Die vorliegende Arbeit soll inmitten stehen zwischen den ausführlichen Quellenwerken und einer skizzenhaften Aufzählung der Quellen. Zur Übersichtlichkeit und zum leichtern Studium ist der Hauptinhalt durchschossen gedruckt, dagegen das zur Erläuterung und Ergänzung dienende Material teils eingerückt, teils in die Noten verwiesen. Die Literaturangabe ist nicht eine vollständige, sondern enthält nur die wichtigsten und unmittelbar benützten Werke. Da der Stoff über den begrenzten Rahmen eines Programms hinausreicht, so wird — so Gott will, in Bälde — die Fortsetzung, respektive das Ganze im Buchhandel erscheinen.

So möge denn die vorliegende Arbeit den jungen Theologen eine Anleitung zum Studium des kanonischen Rechtes sein und ihnen einen Einblick in die historische Entwicklung des Kirchenrechtes, in den innern Aufbau und den Inhalt des kanonischen Rechtsbuches gewähren; möge sie dazu beitragen, die Liebe und das Verständnis für das kirchliche Recht zu vermehren, das einstens einen so hohen Rang in der kirchlichen Wissenschaft einnahm und das oft nur deshalb mißachtet ist, weil man es nicht kennt und den innern Geist und den Zusammenhang desselben nicht mehr versteht. Aber auch Seelsorgern und Juristen mag die Schrift eine willkommene Gabe sein, um daraus die kirchlichen Rechtsquellen und das geltende Recht der Kirche kennen zu lernen.

Regensburg, den 8. Juli 1890.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Kirchenrecht.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, Berlin 1840 1, 6—13. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1886, 1, 1—12.

I. Recht gründet in der menschlichen Gesellschaft. Alle jene Normen und Regeln, welche die Beziehungen des Einzelnen zu seinem Nebenmenschen, sowie die Verhältnisse der Gesamtheit ordnen, bilden das Recht.[1]) Seinen letzten Grund hat alles Recht in Gott; denn Gott muß, wie er Urheber der Natur ist, so auch in letzter Linie als Urheber des Rechtes erklärt werden; deshalb findet das Recht in Gott seine eigentliche und höchste Sanktion.[2])

---

[1]) S. Thomas, 2. 2. qu. 58 art. 5: „Justitia (jus) ordinat hominem in comparatione ad alium, quod quidem potest esse dupliciter: uno modo ad alium singulariter comparatum, alio modo ad alium in communi." Vgl. ebenda art. 2, wo sich der Heilige zum Beweise dafür, daß die Gerechtigkeit (das Recht) stets eine Beziehung zum Nächsten und zur Gesamtheit hat, auf Cicero, de officiis lib. I. tit. de justitia, beruft: „Justitiae ea ratio est, qua societas hominum inter ipsos et vitae communitas continetur."

[2]) Encyklica Leo's XIII. „Diuturnum" v. 29. Juni 1881, (Sammlung sämtlicher Rundschreiben, Freiburg 1878—1885, S. 211). „Et sane homines in civili societate vivere natura jubet, seu verius auctor naturae Deus . . . . Voluit Deus, ut in societate essent, qui imperarent." Santi, praelectiones juris can. lib. 1. tit. 1 n. 1 (I, 5) sagt: „Cum Deus sit fons et principium omnis justitiae, tum Justinianus Codicem, tum Gregorius IX. Sacrorum Canonum collectionem ab augustissima Trinitate jure meritoque auspicantur."

Der Mensch ist ein soziales Wesen und für die Gesellschaft bestimmt; nur in der Gesellschaft kann er seine allseitige Entwicklung finden und sein natürliches und übernatürliches Ziel, sein irdisches und ewiges Wohl erreichen. Indem der Mensch Glied der Gesellschaft wird, tritt er in bestimmte Beziehungen sowohl zu seinem Nebenmenschen, wie zur Gesamtheit. Dadurch entstehen gewisse Verhältnisse (Rechtsverhältnisse), aus welchen für den Einzelnen bestimmte Befugnisse oder bestimmte Forderungen, Ansprüche fließen (subjektives Recht). Das Einzelrecht aber muß seine Begründung und seinen Bestand in einem allgemeinen Rechte (Rechtsinstitut), in dem Rechte schlechthin finden. Deshalb bedarf die Gesellschaft bestimmter Normen und Regeln, durch welche die wechselseitigen Beziehungen und das äußere Handeln der Bürger, sowie die Verhältnisse der Gesamtheit geordnet werden (objektives Recht).

Recht in subjektivem Sinne ist demnach die Befugnis (Macht, Berechtigung) des Einzelnen gegenüber dem Nächsten oder der Gesellschaft, die Befugnis, etwas zu thun oder zu unterlassen, sowie von Andern zu fordern, daß sie etwas thun oder unterlassen. Recht in objektivem Sinn ist die Summe von Regeln und Normen, welche die äußern Verhältnisse und Handlungen der Bürger unter einander, sowie gegenüber der Gesamtheit ordnen, damit die Gesellschaft bestehen und ihr Ziel erreichen kann; oder kurz: Recht (objektiv) ist Regel, Norm, Richtschnur des menschlichen Gemeinwesens.

II. Die Kichre als civitas Dei, als sichtbare Heilsanstalt hat ihre eigene Rechtsordnung, ihr eigenes Recht. Kirchenrecht ist demnach der Inbegriff aller jener Normen und Regeln, durch welche die Verhältnisse der Gesamtkirche, wie der einzelnen Glieder innerhalb derselben geordnet sind.

Christus der Herr hat seine Kirche als sichtbare Gesellschaft, bestehend aus Menschen und bestimmt für Menschen, gestiftet und ihr seine Lehre, seine Gnade und Gewalt anvertraut zur Heiligung und Rettung der Menschen. Die Kirche ist somit nach dem Willen Christi eine wahre, sichtbare, vollkommene Gesellschaft[1]) und als solche hat sie ihr

[1]) Encyklica Leo's XIII. „Immortale Dei“ v. 1. Novb. 1885: (l. c. Anhang p. 19). „(Ecclesia) societas est genere et jure perfecta, cum adjumenta ad incolumitatem actionemque suam necessaria, voluntate beneficioque conditoris sui, omnia in se et per se ipsa possideat;“ vgl. Thomas 1. 2. qu. 90 art. 3 ad 3. und Syllabus n. 19.

eigenes Recht, nach welchem die Handlungen der einzelnen Glieder innerhalb der Kirche, wie auch die Verhältnisse der Gesamtkirche zur Erreichung ihres Zweckes geleitet werden.

§. 2.

Kirchenrechtsquellen.

I. Materielle (innere) Rechtsquellen (fontes essendi) sind die Entstehungsgründe des objektiven Rechtes, d. h. die Recht schaffenden, Recht erzeugenden Prinzipien; jene Gründe (Potenzen), aus welchen die Normen des objektiven Rechtes ihre Existenz und verbindende Kraft empfangen.

Urheber und letzte Quelle des Kirchenrechtes ist Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes, der seine Kirche als sichtbare Heilsordnung gegründet und ihr eine bestimmte Verfassung gegeben, eine bestimmte Rechtsordnung aufgeprägt hat. Eben diese seine Kirche aber hat Christus mit gesetzgebender Gewalt ausgerüstet und ermächtigt, das in ihr hinterlegte wesentliche Recht nach den Bedürfnissen der Gläubigen, sowie nach den Umständen und Verhältnissen der verschiedenen Zeiten und Länder näher zu bestimmen und weiter auszugestalten.[1]) Die Kirche selbst bildet (wie auch die bürgerliche Gesellschaft) ihr Recht teils durch ausdrückliche Festsetzung, Gesetz (jus scriptum, Gesetzesrecht), teils durch fortgesetzte Übung oder Beobachtung (jus non scriptum, consuetudo juris, Gewohnheitsrecht).[2])

So erscheint einerseits der Wille Christi als Urquelle alles Rechtes, als erste und eigentliche Rechtsquelle in der Kirche; anderseits aber ist die der Kirche übertragene Gewalt Quelle

---

[1]) Im weitern Sinne ruht alles Recht der Kirche auf dem Willen Christi, ihres Stifters. Deshalb sagt Phillips, K. R. 3, 608 mit Recht: „Auch die geschriebenen Regeln, welche vorzugsweise den Namen Canones führen, hat die Kirche und haben insbesondere die Päpste nirgends anders woher als aus dem Urquell des göttlichen Wortes geschöpft; alle Canones sind nur Schlußfolgerungen aus dem Dogma." Und ebenda n. 49: „Ganz zweckmäßig folgt daher auch in den Dekretalen auf den Titel de summa Trinitate et de fide catholica der zweite de constitutionibus." Vgl. c. 17 X. de accusationibus V. 1 pars decisa, wo Innocenz III. sagt, „daß die kanonischen Vorschriften aus der hl. Schrift hervorgegangen seien."

[2]) Institut. jur. civ. I. 2 § 3: „Constat autem jus nostrum aut ex scripto aut ex non scripto, ut apud Graecos τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι."

des Kirchenrechtes. Danach ist das Recht der Kirche selbst entweder göttliches Recht (jus divinum), sofern es unmittelbar von Christus stammt und in Schrift und Tradition niedergelegt ist, oder menschliches Recht (jus humanum, ecclesiasticum), sofern es von der Kirche ausgegangen und formuliert ist.[1])

Materielle (innere) Rechtsquellen sind demnach einerseits das jus naturale seu divinum,[2]) auch fundamentale, jene Rechtssätze, welche die Kirche aus Schrift und Tradition schöpft und zu den ihrigen macht, anderseits die Gesetzgebung (jus scriptum, jus canonum, constitutiones) und die Gewohnheit (jus consuetudinis). Die geschriebenen Quellen (jus scriptum) sind: die Schlüsse der Konzilien, die Briefe der Päpste, die Verordnungen der Bischöfe, die Statuten der kirchlichen Korporationen, die Konkordate. Die ungeschriebenen Rechtsquellen (jus non scriptum) sind: die Gewohnheiten, ferner (uneigentlich) der Gerichtsgebrauch und die Doktrin. Diese Rechtsquellen sind teils gemeinrechtlicher Natur, sofern sie allgemein gültiges Recht für die ganze Kirche, teils partikulärer Natur, sofern sie für einzelne Teile der Kirche Recht schaffen.

II. Formelle (äußere) Rechtsquellen (fontes cognoscendi, Erkenntnisquellen) sind die verschiedenen Erscheinungen des Rechtes, d. h. die Formen, in denen das Recht uns entgegentritt und Objekt der Rechtswissenschaft wird.

Dahin gehören: die Aufzeichnungen des Rechtes, die Denkmäler, Urkunden, Schriften, in denen das Recht uns überliefert ist. Vorzüglich aber werden unter formellen Rechtsquellen die Rechtsurkunden, sowie die Sammlungen der Gesetze (Rechtssammlungen) verstanden.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche werden „materielle und formelle" Rechtsquellen häufig nicht unterschieden, sondern es wird der Ausdruck „Rechtsquellen" bald in dem einen, bald in dem andern Sinne gebraucht, bald im Sinne von „Rechtschaffend" bald im Sinne von „geschichtliche Quelle" des Rechtes. In der That fallen beide Begriffe vielfach zusammen, obschon sie von einander ganz unabhängig sind. So z. B. ist

---

1) c. 1 D. 1: „Omnes leges aut divinae sunt aut humanae."

2) Das kanonische Recht faßt jus naturale im Sinne von jus divinum, sofern dasselbe ebenso wie das jus divinum positivum von Gott stammt; vgl. D. 1. in princ.: „Jus naturale est, quod in Lege et Evangelio continetur." Ein Naturrecht im Sinne der modernen Philosophie kennt die Kirche nicht, sondern ihr Recht ist wesentlich ein jus divinum. v. Scherer, K. R. 1, 9 u. S. 129 n. 2.

das kanonische Rechtsbuch materielle Rechtsquelle, sofern sein Inhalt zum Teil Gesetzeskraft hat, und formelle Rechtsquelle, sofern die einzelnen Teile desselben Quelle der kirchlichen Rechtswissenschaft sind.[1])

Wir werden die kirchlichen Rechtsquellen nach diesen beiden Beziehungen behandeln. Zuerst werden wir die einzelnen materiellen Rechtsquellen darstellen, jedoch mehr nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit, nach ihrer äußern Form; dagegen das eigentlich gesetzgebende Moment liegt außer dem Bereiche unserer Darstellung. Dieses, sowie die Lehre von der Rechtsverbindlichkeit der Gesetze, von der Aufhebung derselben, von den Privilegien, Dispensen u. s. w. gehört, wie Walter (K. R., S. 140, n. 1) mit Recht bemerkt, in die Lehre von der kirchlichen Verwaltung (Gesetzgebung der Kirche). Wir haben es mehr mit der Theorie der einzelnen Rechtsquellen zu thun.

Im zweiten Teile werden wir die formellen (geschichtlichen) Quellen des Kirchenrechtes darstellen, die Urkunden und Sammlungen, aus denen wir den kirchlichen Rechtsstoff schöpfen.

---

[1]) Vgl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes I, 12.

Erster Teil.

Allgemeine Beschaffenheit (Theorie) der Kirchenrechtsquellen.

Spezialwerke über die Lehre von den Kirchenrechtsquellen: Bouix, de principiis juris canonici, Parisiis 1852; Schulte, Das kath. Kirchenrecht, I. Teil: Die Lehre von den Quellen, Gießen 1860; Hübler, Kirchliche Rechtsquellen, Berlin 1888; Ertel, Die Quellen des römischen-gemeinen, kirchlichen und deutschen Rechtes, Berlin 1890, (II. 74—111); ferner Phillips, Kirchenrecht (Regensburg 1878) II. Buch: Die Quellen des Kirchenrechts (3, 570—760); endlich die einschlägigen Partien der neuern Handbücher des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Die Urquellen des Kirchenrechtes (jus divinum).

§. 3.

Die heilige Schrift.

Devoti, institutionum canonicarum libri IV. Gandae 1830; proleg. c. 3 § 32 und 33. Phillips, K. R. 3, 592—612.

I. Die heilige Schrift (Scriptura sacra, γραφαὶ ἅγιαι, Biblia sacra, Testamentum veteris et novi foederis) enthält neben den geoffenbarten Glaubenswahrheiten und den Vorschriften für die Regelung des sittlichen Lebens auch eine Fülle von Rechtsvorschriften, welche sich als jus divinum dokumentieren und von der Kirche als solches anerkannt sind. Vorzüglich sind die Grundlagen der Kirche, die Fundamente ihrer Verfassung und hierarchischen Ordnung in der heiligen

Schrift gegeben und erscheint dieselbe in dieser Beziehung als der göttliche Stiftungsbrief der Kirche, die Magna Charta der kirchlichen Verfassung.

II. Das alte Testament kann nur in beschränktem Maße als Rechtsquelle betrachtet werden, denn nur die Moralgesetze (praecepta moralia), weil sie Naturgesetze sind, haben allgemeine und immerwährende Gültigkeit. Dagegen die Straf- und Ceremonialgesetze (praecepta judicialia et caeremonialia) sind durch die Ankunft Christi aufgehoben worden und wenn ihnen in der Kirche noch Rechtskraft zukommt, so verdanken sie solche der Autorität der Kirche; namentlich hat die Kirche im Ceremonialgesetz des alten Bundes für ihre eigene Verfassung und ihren eigenen Kultus vielfach ein Vorbild gesucht, so z. B. für die hierarchische Ordnung ihrer Diener, für die Irregularitäten, Immunitäten u. s. w.

Manche Strafgesetze des alten Testamentes hat die Kirche wörtlich in ihr Rechtsbuch aufgenommen, so z. B. die c. c. 1—5 X. de injuriis et damno dato V. 36 aus Exod. 21, 18 und 19; 21, 33; 21, 36; 22, 5; 22, 6; ferner c. 2 X. de adulteriis et stupro V. 16 aus Exod. 22, 16 und 17; c. 1 X. de furto V. 18 aus Exod. 21, 16; c. 1 X. de homicidio voluntario vel casuali V. 12 aus Exod. 21, 14. Ebenso hat die Kirche reine Ceremonialgesetze des alten Bundes aufgenommen, wie z. B. die Benediktion der Kirchen, Altäre, Paramente; andere dagegen, welche bloß typische, vorbildliche Bedeutung hatten, wie die Beschneidung, mußte sie verwerfen. Nach der Meinung des hl. Augustin, ep. 82 ad Hieron. c. 2 n. 16. ed. Migne (p. l. 33) 2, 282. konnten die Apostel eine Zeitlang solche Ceremonialgesetze noch beobachten, und zwar „um der Synagoge ein anständiges Begräbnis zu bereiten:" „sicut defuncta corpora necessariorum officiis deducenda erant (vetera sacramenta) quodammodo ad sepulturam." Vgl. hiezu S. Thomas 1, 2. qu. 103 art. 4 ad 1. [1])

III. Das neue Testament enthält eine Fülle von eigentlichen Rechtsvorschriften, welche für die Kirche als äußere, sichtbare Gesellschaft grundlegend sind. In den Evangelien, wie in den Briefen der Apostel sind viele Anordnungen und Bestimmungen niedergelegt, welche die Verfassung der Kirche, sowie die Hierarchie in ihren Grundzügen mit gött-

---

[1]) Zu dieser Frage über die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes durch die Apostel und zu dem Briefwechsel, der zwischen dem hl. Augustin und Hieronymus über diese Frage und die Stelle Gal. 2, 14 entstanden war, siehe Phillips, K. R. 3, 593 ff.

licher Autorität regeln; namentlich hat Christus in seiner Kirche eine Regierungsgewalt bestellt, welche mit göttlicher Vollmacht dasjenige anzuordnen hat, was zum Heile der Gläubigen nach Verschiedenheit der Zeiten notwendig erscheint.

Viele Autoren fügen hier die Lehre vom Kanon der heiligen Bücher, wie ihn das Trid. Sess. 4. decret. de canonicis scripturis festgesetzt hat, sowie die Bestimmung desselben bezüglich der Vulgata als authentischer Übersetzung (Trid. Sess. 4 de editione et usu ss. librorum) bei, allein diese Materie gehört, wie Walter (l. c. S. 141, n. 5) nicht hieher, sondern in andere Disziplinen, in die Dogmatik, mit denen sie das Kirchenrecht gemein hat.

§. 4.

Die Tradition.

I. Wie die Kirche neben der heiligen Schrift die Tradition (mündliche Überlieferung) als Glaubensquelle anerkennt, so sieht sie in derselben auch eine Quelle des Rechtes, ja die Tradition ist eigentliche und primäre Glaubens- und Rechtsquelle, denn erst durch die Tradition erhält die heilige Schrift selbst ihre hinlängliche Beglaubigung und Erklärung.

Die Tradition enthält

a) teils göttliche Vorschriften und Rechtssätze (traditio divina), welche von Christus unmittelbar gegeben sind;

b) teils menschliche (tr. humana), die von den Aposteln und deren Nachfolgern ausgegangen sind. Danach sind diese letztern (menschlichen) Traditionen wieder:

α) apostolische (tr. apostolica), jene Bestimmungen, welche die Apostel kraft ihrer apostolischen Gewalt trafen und

β) nachapostolische, kirchliche Traditionen (tr. ecclesiastica), jene Anordnungen, welche die Kirchenobern gaben.

Die Apostel haben im Auftrage Christi das Evangelium den Völkern verkündet; sie waren Träger der göttlichen Überlieferung und zugleich Quell neuer Überlieferungen, indem sie kraft ihrer Vollmacht und unter dem Beistand des heiligen Geistes die Fundamente der Kirche legten und bestimmte Regeln festsetzten, damit Alles gebührend und in Ordnung geschehe (I. Cor. 14, 34 u. 40). Der hl. Apostel Paulus scheidet genau zwischen Anordnungen Christi (tr. divinae) und

seinen eigenen Vorschriften: I. Cor. 7, 10: „Praecipio ego, non Dominus u. v. 12: ego dico, non Dominus."

Obwohl die Väter den Unterschied der göttlichen und apostolischen Tradition kennen, so gebrauchen sie doch bisweilen für beide Arten der Tradition den gemeinsamen Ausdruck apostolisch,[1]) weil die Apostel für beide die Quelle waren. Ja sie bezeichnen geradezu die apostolische Tradition als eine göttliche und die göttliche als apostolische;[2]) dies konnten sie thun, weil beide Traditionen aufs innigste verwachsen waren, indem die Apostel einerseits die göttliche Tradition überliefert hatten, anderseits ihre eigene durch den unmittelbaren Beistand des heiligen Geistes einen göttlichen Charakter angenommen hatte.

Auch die spätern Kirchenobern, folgend dem Beispiele der Apostel und gestützt auf die von ihnen empfangene Gewalt, haben bestimmte Regeln und Vorschriften mit Gesetzeskraft gegeben, welche als Fortsetzung und Erweiterung der apostolischen Überlieferungen die kirchlichen Traditionen bilden und von den Vätern als Traditiones ecclesiasticae,[3]) Traditiones paternae, veterum regulae[4]) bezeichnet werden.

II. Stets hat die Kirche diese Traditionen, vorab die göttliche und apostolische, mit der größten Ehrfurcht behandelt und getreu weiter überliefert. Wenn auch die apostolischen und kirchlichen Traditionen an sich nicht unveränderlich sind, so hat doch die Kirche sie hoch in Ehren gehalten und unverändert bewahrt und Papst Nikolaus I. bezeichnet es in einem Briefe an Hinkmar als lächerlich und schmachvoll dieselben nach Belieben der stets Irrenden antasten zu wollen.[5])

Die Väter selbst sind nicht Urheber der Tradition, sondern nur die Zeugen derselben, indem sie uns dieselbe in ihren Schriften überliefert haben. Die Tradition ist, wie die Gewohnheit, ungeschriebenes Recht und letzterem beizu-

---

[1]) c. 5. (ex dictis Basilii) D. 11: „Ecclesiasticarum institutionum quasdam scripturis, quasdam vero Apostolica traditione per successiones in ministerio confirmatas accepimus."

[2]) So bezeichnet Leo I., Sermo 4. de Quadrag. c. 1, bei Migne, p. lat. (54) 1, 275, die Quadragesimalfaste als göttliche Institution (magna divinae institutionis salubritate provisum est). Augustinus, de baptismo contra Donatistas, lib. II. c. 7. n. 12; Migne, (43) 9, 133, leitet die Gültigkeit der Ketzertaufe aus der apostolischen Tradition ab.

[3]) c. 4. (Hieronymus ad Lucinium ep. 28) D. 12.

[4]) c. 6. (Gelasius Papa) D. 64.

[5]) c. 5. (Nicolaus I. 858—867) D. 12.

zählen, solange sie nicht ausdrücklich als geschriebenes Recht festgesetzt ist. Die Väter bezeichnen die Tradition bisweilen als Gewohnheit, sofern sie in das Leben und Bewußtsein der Kirche übergegangen ist. Allein Tradition und Gewohnheit sind wesentlich verschieden. Erstere ist stets die Überlieferung eines schon vorhandenen, von der gesetzgebenden Gewalt herrührenden Rechtes; das Gewohnheitsrecht hingegen, aus der Übung hervorgehend, trägt den Charakter zur weiteren Ausbildung in sich und kann ein neues Recht begründen.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen (materiellen) Kirchenrechtsquellen.

a) jus scriptum (Gesetzgebungsrecht).

α) allgemeine Rechtsquellen.

Constitutio (Beschluß, Bestimmung, Verordnung, Gesetz) ist die allgemeine Bezeichnung für geschriebenes kirchliches Recht gegenüber dem Gewohnheitsrecht.[1]) Ursprünglich (Instit. jur. civ. I. 2) bezeichnete constitutio die Verordnungen der höchsten Autoritäten in Staat und Kirche; allmählig aber wurde der Ausdruck Constitutiones sc. ecclesiasticae auf die Erlasse der Kirchenobern beschränkt, während den Verordnungen der weltlichen Fürsten der Name leges vorbehalten wurde. Nur der Papst, sowie die Konzilien können eigentliche Konstitutionen, Kirchengesetze, erlassen und zwar der Papst und die allgemeinen Konzilien allgemeine Gesetze, die Partikularkonzilien Partikulargesetze.[2]) Der einzelne Bischof hat zwar das Gesetzgebungsrecht in seiner Diözese, allein seine Erlasse werden nicht sowohl Gesetze, als vielmehr Statuten, Verordnungen genannt. (S. unten Statuten).

---

[1]) Bernardi Papiensis, Summa decretalium (ed. Laspeyres, Ratisbonae 1860) l. I. tit. 1 § 1: „Constitutio est jus humanum in scriptis redactum ...; quod in scriptis redactum est, constitutio; quod usu obtentum, consuetudo vocatur."

[2]) Ibidem § 2: „Constituere potest in saecularibus Imperator; civitas etiam potest facere legem municipalem. In ecclesiasticis constituere potest Apostolicus, synodus universalis, synodus patriarchalis et synodus metropolitana."

§. 5.

Die päpstlichen Erlasse (Konstitutionen).

Tit. 2. de constitutionibus im lib. I. der Dekretalen Gregors IX. und im Lib. Sextus; tit. 3 de rescriptis im Lib. I. der Dekretalen und des Lib. VI., sowie tit. 2 lib. I. in Clem. Marini, diplomatica pontificia, Rom. 1841. Bouix, de princ. j. c. p. 124—248. Phillips, K. R. 3, 613—656. Bangen, römische Curie, Münster 1854. S. 426—450. v. Schulte, Quellen, 1, 60—102. v. Scherer, K. R. 1, 139.

I. Der Papst, der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und das Oberhaupt der ganzen Kirche ist, wie oberster Lehrer, so auch oberster Gesetzgeber der Kirche und seine Erlasse haben für die ganze Kirche, wie für einzelne Teile derselben verpflichtende Kraft; er kann universales und partikulares Recht schaffen.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche, wo in den einzelnen Kirchen die apostolische Tradition noch lebendig fortwirkte und das Bedürfnis gesetzgeberischer Thätigkeit bei dem regen Eifer der neuen Christen und der beschränkten Anzahl der Gläubigen noch geringer war, konnte diese gesetzgeberische Wirksamkeit des apostolischen Stuhles weniger hervortreten. Aber mit dem Wachstum der Kirche und ihrer Bedürfnisse mußte die leitende und gesetzgeberische Thätigkeit des Papstes sich mehr und mehr entfalten und die Autorität des Papstes als Oberhaupt der Kirche und Centralquelle ihres Lebens nach außen sich mehr geltend machen. Frühzeitig schon gelangten Anfragen an den apostolischen Stuhl und zwar nicht etwa bloß wegen der ausgezeichneten Weisheit und Gelehrsamkeit der Päpste oder des besondern Vertrauens, das einzelne Inhaber des päpstlichen Stuhles genossen, sondern weil der Vorsteher der römischen Kirche der Nachfolger Petri, [1])

---

[1]) Deshalb werden die Entscheidungen der Päpste als apostolische, als Entscheidungen des Apostels Petrus bezeichnet: c. 2 (Agatho 680) D. 19: „Sic omnes Apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt, tanquam ipsius divini Petri voce firmatae sint.“ So schreibt schon Papst Liberius (352—366) im Briefe ad Constantium Imperatorem (ep. 4, c. 3. Migne p. l. 8, 1353): „Et nunquam mea statuta, sed apostolica, ut essent semper firmata et custodita, perfeci.“ Der hl. Leo M. (440—461), ep. 16 ad universos Eppos per Siciliam constitutos c. 7 (Migne l. c. 54, 702) befiehlt den Bischöfen Siziliens, daß sie jährlich zwei Synoden halten, daß aber je drei Bischöfe zur Bewahrung der innigsten Einheit nach Rom zur Herbstsynode kommen und hier mit der Kirche des hl. Petrus mitberaten „. . . ut omnia

das Haupt und Fundament der ganzen Kirche ist. Darum antwortet auch ein Papst für seinen verstorbenen Vorgänger.[1]) Auch aus eigenem Antriebe erließen die Päpste an Bischöfe oder einzelne Gemeinden solche Schreiben über Gegenstände der Kirchenzucht und des Glaubens. Die Päpste gaben ihre Entscheidungen teils in konziliarischer Form (conciliariter) mit Beirat des römischen Klerus und der suburbikarischen, sowie anderer zufällig in Rom anwesenden Bischöfe,[2]) teils durch einfache Briefe. Der Papst war bei seinen Entscheidungen nicht an die Synode gebunden. Schon Gelasius I. (492—496)[3]) sprach es aus, daß man von der ganzen Welt an den Papst appellieren könne, dagegen Niemand vom Papste an einen Andern und daß der Papst einen ungerechten Synodalbeschluß aufheben könne „nulla existente synodo" und zwar „pro suo principatu, quem beatus Petrus Apostolus Domini voce et tenuit semper et tenebit." Diese päpstlichen Schreiben hatten vielfach eine über ihre unmittelbare Adresse hinausreichende Bedeutung und Geltung. Deshalb befahlen die Päpste, ihre Briefe auch andern Bischöfen mitzuteilen[4]) oder es wurden die an einzelne Bischöfe gerichteten

---

ipsius (S. Petri) constituta canonumque decreta apud omnes Sacerdotes Dei (d. h. Bischöfe nach dem Sprachgebrauch der älteren Concilien und Papstbriefe) inviolata permaneant." Vgl. auch c. 2 ebenda.

[1]) Es sind viele Papstbriefe vorhanden, welche die Antwort auf eine an den Vorgänger gerichtete Anfrage enthalten. So beginnt P. Siricius (384—398) seinen Brief an Himerius, Eppus Tarraconensis, welcher die Antwort auf eine Anfrage an seinen Vorgänger P. Damasus (366 — 384) ist (ep. 1. Migne, l. c. 13, 1132): „Directa ad decessorem nostrum sanctae recordationis Damasum fraternitatis tuae relatio me jam in sede ipsius constitutum, quia sic Dominus ordinavit, invenit." Ebenso entscheidet Zosimus (417 — 418) in der Sache des Cälestius für Innocenz I. (402 – 417) ep. 2 c. 3 bei Migne l. c. 20, 650; Xystus III. (432 — 440) antwortet für Cölestin I. (423 — 432): epist. Xysti III., beatissimi Papae, successoris Coelestini ad Cyrillum (l. c. 50, 85).

[2]) Daher erklärt es sich, wenn die päpstlichen Briefe als epistolae synodicae und die päpstlichen Dekrete als canones urbicani in den Sammlungen bezeichnet werden (Maassen, Quellen S. 230). Außerdem bezeichneten litterae synodicae jene Briefe, welche entweder das Glaubensbekenntnis eines Bischofs gegenüber dem Papste oder auch eine Entscheidung des Papstes in Glaubenssachen enthielten. In letzter Bedeutung werden Papstbriefe ebenfalls epist. synodicae genannt (Phillips, K. R. 3, 633.)

[3]) c. 17 (Gelasius ad Eppos per Dardaniam constitutos) C. IX. qu. 3.

[4]) So will P. Siricius in dem n. 1 zitierten Briefe an Himerius, daß seine Antwort auch den übrigen Bischöfen der pyrenäischen Halbinsel mitgeteilt werde und

Schreiben in gleichlautenden Exemplaren auch andern Bischöfen mitgeteilt. Diese Duplikate hießen epistolae a pari oder a paribus, auch τὰ ἴσα.[1])

Seit dem fünften Jahrhundert wurden die päpstlichen Briefe auch in die Kanonensammlungen aufgenommen und überhaupt den Konzilienschlüssen gleichgestellt. Der erste Papstbrief, der in die Gesetzessammlungen übergegangen ist, ist ein Schreiben des Papst Felix I. (269—274) an Bischof Maximus von Alexandrien; ein Bruchstück desselben ist in die Akten des Konzils von Ephesus aufgenommen. Von Papst Liberius (352—366) an finden sich Briefe von allen Päpsten in den Gesetzessammlungen.[2]) Im Mittelalter entfalteten die Päpste durch ihre Dekretalen eine fruchtbare Thätigkeit in der Ausbildung und Ausgestaltung des kirchlichen Rechtes. Das höchste Gesetzgebungsrecht des Papstes war allgemein anerkannt; der Papst erschien als höchster Hüter und Verwalter des Rechtes, was seinen Ausdruck in den Worten Bonifaz' VIII. fand: „der Papst trägt alle Rechte

---

fügt am Schlusse (l. c. p. 1146) bei, es sei zweckmäßig, daß H. das, was an seine spezielle Adresse in allgemeiner Weise geschrieben sei (quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt), zur allgemeinen Kenntnis bringe, damit jeder Vorwand der Unwissenheit abgeschnitten sei. Ebenso schreibt Innocens I. ad Victricium, eppum Rotomagensem (ep. 2 c. 1, Migne, l. c. 20, 469): „Erit dilectionis tuae, per plebes finitimas et consacerdotes nostros, qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident, regularum hunc librum quasi didascalium atque monitorem sedulo insinuare;" und an Alexander, Patriarch von Antiochia (ep. 24 c. 3 ibid. 551): „Gravitas itaque tua haec ad notitiam coepporum vel per synodum, si potest, vel per harum recitationem faciat pervenire." Zosimus in seinem Briefe an Hesychius, Bischof von Salona (ep. 9 l. c. 20 672) wundert sich, daß eine frühere Verordnung des apostolischen Stuhles dem Hesychius unbekannt geblieben sei und fügt im 2. Kapitel bei: „proinde nos . . . ad te potissimum scripta direximus, quae in omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum facies ire notitiam." Ähnlich auch ep. 7. ibid. p. 669. Ebenso schreibt Leo M. ep. 15 ad Turribium c. 17 I, 692 (ed. Migne p. l. tom. 53): „Ad tuae dilectionis solicitudinem pertinebit, ut nostrae ordinationis auctoritas ad praedictarum provinciarum eppos deferatur;" und ep. 159 ad Nicetam c. 7 (l. c. 1, 1139): „Hanc autem epistolam nostram, quam ad consultationem tuae fraternitatis emisimus, ad omnes fratres et comprovinciales tuos eppos facies pervenire."

[1]) Diese Worte a pari wurden häufig der Inskription (Überschrift) des Briefes beigefügt, so z. B. in den beiden Briefen 4 und 5 des P. Zosimus (l. c. 20, 661 und 665); vgl. Jaffé, regesta R. R. P. P. p. 49 n. 331 und 334.

[2]) Z. B. in der Sammlung des Dionysius Exiguus, in der vermehrten Hadriana; vgl. Maassen l. c. S. 231 ff.

in dem Schrein seiner Brust."[1]) Das Tridentinum (S. XXV. c. 21 de ref.) hat die Autorität des Papstes über das Konzil in Sachen der Sitten und Disziplin anerkannt und das Vatikanum den dogmatischen Satz ausgesprochen, daß dem Papste die plena et suprema potestas jurisdictionis in universam ecclesiam zukomme.[2])

II. Man unterscheidet die päpstlichen Erlasse nach ihrem Inhalte und dem Umfange ihrer Geltung als Konstitutionen und Reskripte:

a) Konstitutionen (constitutio, auch decretum oder decretale constitutum, epistola oder decretalis epistola)[3]) heißen die allgemeinen Erlasse der Päpste, welche für die ganze Kirche oder wenigstens für einen Teil derselben (Eine oder mehrere Provinzen) Geltung haben.

Die Verbindlichkeit solcher Konstitutionen folgt aus dem obersten Gesetzgebungsrecht des Papstes. Derselbe ist dabei nicht an die Mithülfe der Kardinäle oder Bischöfe gebunden. Nur der eigentlich dispositive Teil einer Konstitution ist entscheidend und verpflichtend, dagegen nicht die Begründung oder die angeführten Motive. Bedingt ist diese Verpflichtung durch die ordnungsmäßige Publikation, für welche jedoch eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Die älteren Konstitutionen haben durch die Aufnahme in die offiziellen Dekretalensammlungen allgemeine Rechtskraft erlangt. Seit dem 16. Jahrhundert geschah die Publikation der allgemeinen päpstlichen Erlasse regelmäßig durch Anschlag an den Thüren der Basilikalkirchen und in acie campi Florae, dadurch galten sie als urbi et orbi verkündigt. Jetzt geschieht die Publikation durch offizielle Zusendung an die Ordinarien. Die Aufnahme von päpstlichen Erlassen in die Bullariensammlungen begründet noch nicht eine rechtsgültige Publikation, weil diese stets nur als Privatsammlungen gelten.

---

[1]) c. 1 (Bonif. VIII. 1301) de constitutionibus I. 2 in VI.: „Licet Romanus Pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) . . ." Schon Innocenz III. 1210 (c. 4 X. de concessione praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8) sagt: „. . . secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare." Ähnlich Benedikt XIV. in der Bulle „Magnae nobis" v. 29. Juni 1748 (Bullar. 2, 189): „Romanus autem Pontifex est supra jus canonicum."

[2]) Constit. I. de ecclesia Christi „Pastor aeternus," cap. 3 de vi et ratione primatus Romani Pontificis. Denzinger, enchiridion, ed. 6. Wirzeburgi 1888 p. 398.

[3]) Erst späterhin wurde „decretalis" schlechtweg, nach unserer Sprachweise eine „päpstliche Dekretale," üblich. Häufig war in früheren Handschriften die Bezeichnung auctoritas. Mit Rücksicht auf die einzelnen Kapitel und die in ihnen enthaltenen Vorschriften wurden die päpstlichen Schreiben auch decreta, capitula decretalia, constituta, praecepta, regulae genannt; vgl. Maassen l. c. S. 228 und 229.

b) Reskripte (rescriptum, mandatum, responsum oder responsio)[1] sind Erlasse der Päpste in Einzelfällen, auf geschehene Anfragen oder Bitten.[2])

Sie begründen nur ein Sonderrecht (constitutio personalis), jedoch können dieselben durch den Willen des Papstes auch allgemeine Rechtskraft erlangen, wie dies thatsächlich durch Aufnahme zahlreicher Reskripte ins kanonische Rechtsbuch geschehen ist. Stets aber bilden solche Reskripte ein wichtiges Moment für das Rechtsbewußtsein (die Rechtsauslegung) in analogen Fällen.

Die Reskripte sind entweder:

α) Rescripta gratiae, (rescr. ad beneficia) sofern sie in der Freigebigkeit des Papstes ihren Grund haben und somit Gnadensachen enthalten z. B. die Gewährung von Ablässen oder Privilegien, die Verleihung von Benefizien, die Erteilung von Dispensen und andern Gnadensachen; oder

β) Rescripta justitiae (rescr. ad lites), sofern sie durch eine im Recht begründete Forderung (Anfrage) veranlaßt sind z. B. Weisungen und Entscheidungen in Rechtssachen und zwar sowohl für spezielle Fälle, als auch in allgemeinen Rechtsfragen.

Manche unterscheiden noch eine dritte Art von Reskripten, rescripta mixta, bei Verleihung von Benefizien, womit sogleich die Bestellung eines Exekutors gegen etwaige Anfeindungen oder Hindernisse seitens des ordentlichen Kollators oder Anderer verbunden wird; allein diese Unterscheidung ist wertlos.[3])

Auf die Reskripte wurden die Grundsätze des römischen Rechtes angewendet; namentlich gelten die verschiedenen Klauseln bezüglich der Gültigkeit der Reskripte, z. B. „salvo jure tertii“ oder „si preces veritate nitantur.“ Das absichtliche Verschweigen der Wahrheit (subreptio) oder die Angabe von Falschem (obreptio) macht das Reskript ungültig.[4]) Ein

---

[1]) Ein solcher spezieller Erlaß, sofern er eine Belehrung über geschehene Anfragen enthielt, hieß früher auch epistola tractatoria oder tractatus; Maassen l. c. S. 229.

[2]) Bernardi Papien. l. c. lib. I. tit. 2 § 1: „Rescriptum facere potest in ecclesiasticis Apostolicus, in saecularibus Imperator.“

[3]) Phillips, Lehrbuch d. K. R., S. 25 n. 12.

[4]) Vgl. den Tit. 3 im Lib. I. der Dekretalen und des Lib. Sextus; ebenso den Tit. 2 in Clem. Solche Klauseln sind z. B. c. 2. X. I. 3: „si preces veritate nitantur;“ c. 8: „non valet rescriptum impetratum ad beneficia, si in eo tacetur dignitas impetrantis;“ c. 11: „falsa latinitas vitiat rescriptum Papae;“ besonders c. 20,

Reskript kann nicht von einem Exkommunizierten erbeten oder erlangt werden, außer in Sachen der Exkommunikation oder Appellation.[1] Deshalb werden die rescripta gratiae stets vorsorglich cum absolutione a censuris expediert und zwar bloß zum Zweck der Wirksamkeit dieser Gnade, weil die mit Censuren belegten Personen, besonders Exkommunizierte, zur Erlangung von Gnaden unfähig sind.[2] Ein rescr. gratiae kann jeder Gläubige erbitten und zwar nicht bloß für sich, sondern auch für Andere ohne Spezialmandat. Dagegen erklärt das Dekretalenrecht die Erlangung eines rescr. justitiae für einen Andern ohne Spezialmandat für ungültig, außer wenn es durch eine verwandte Person geschieht (nisi per conjunctam personam).[3] Nach heutiger römischer Praxis ist die negotiorum gestio allgemein zulässig und deshalb auch ein ohne Spezialmandat erbetenes rescr. just. nicht ungültig.[4]

III. Noch ist zu bemerken: Ein Erlaß des Papstes (Konstitution oder Reskript), welcher aus der eigenen Initiative des Papstes hervorgegangen ist oder auf seiner eigenen Erwägung beruht, wird als Motu proprio bezeichnet. Bei Reskripten deutet dieser Ausdruck an, daß die Entschließung unabhängig von den in der Supplik angegebenen Gründen erflossen ist und deshalb ist jede Einrede der sub- oder obreptio dagegen ausgeschlossen.

---

welches in rubr. als difficile et famosum, sowie als clavis totius tituli bezeichnet wird; hier heißt es in Summa: „Exprimens falsum vel tacens verum in rescripto, si malitiose, caret prorsus impetratis.“ Vgl. auch die Kanzleiregeln n. 18: „de non tollendo jus quaesitum;“ n. 61: „Si est ita“ (Gaertner, corp. juris 2, 470 ff.)

[1]) c. 1 de rescriptis I. 3 in VI.: „Rescriptum impetratum ab excommunicato est ipso jure nullum et quidquid inde secutum est: nisi in causa excommunicationis vel appellationis.“

[2]) Der Verfasser ist im Besitze eines solchen Reskriptes (Bulle), durch welches ihm a. 1873 eine Vikarie an der Kathedrale zu Würzburg verliehen ward und worin die betreffende Formel lautet: „Teque a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et paenis, si quibus quomodolibet innotatus existis ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes vicariam praedictam . . apostolica tibi autoritate conferimus.“

[3]) Das c. 28 (Innoc. III., 1215) X de rescr. I. 3 § 1 verbot das Erbitten eines rescr. just. für Andere ohne Spezialmandat, weil mit solchen Reskripten durch käufliches Anbieten sowohl beim Kläger wie Beklagten Unfug getrieben wurde. Nach der Glossa in c. 33. h. t. sub v. personis sind unter persona conjuncta die liberi respectu parentum et viceversa, fratres et affines zu verstehen und deshalb ausgenommen; vgl. Santi, praelectiones juris can. l. I. tit. 3. n. 8 (1, 28).

[4]) v. Schulte, Quellen, S. 68. v. Scherer, K. R. 1, 142 n. 7. vgl. Reiffenstuel, jus can. lib. I. tit. 3, § II. n. 59.

§. 6.

Die äußere Form der päpstlichen Erlasse.

I. Nach der mehr oder minder feierlichen Form der Ausfertigung unterscheidet man die päpstlichen Erlasse gewöhnlich in Bullen und Breven;[1] außerdem giebt es noch einfache apostolische Schreiben, Handschreiben, Encykliken.

a) Bullen (bullae) sind offene, apostolische Schreiben, welche in feierlicher Form und zwar regelmäßig durch die apostolische Kanzlei (bullae communes seu per cancellariam) expediert werden.

Für Konsistorialakte (Bischofs- oder Abts-Präkonisationen), für Verleihung von Benefizien, sowie für feierliche Akte und Erlasse des Papstes ist die Bullenform üblich. Vorbereitet und beschäftigt werden solche Angelegenheiten durch die päpstlichen Behörden (Konsistorien, Datarie), die Expedition geschieht gewöhnlich durch die apostolische Kanzlei. Perfekt ist der Akt durch jene Behörden (durch die Willensäußerung des Papstes im Konsistorium oder durch Eintrag in die Register der Datarie), vollziehbar für den Petenten wird er durch die Expedition.

Man unterscheidet: 1) bullae communes seu per cancellariam, die in ordentlicher Weise (per viam ordinariam) durch die apostolische Kanzlei ausgefertigt und vom Kardinal-Vizekanzler unterzeichnet werden; 2) bullae per viam secretam, wenn außerordentlicher Weise zu gunsten bevorzugter Personen die Expedition der Bulle mit Weglassung des weitläufigen Geschäftsgangs der Kanzlei geschieht und von der Beisetzung einzelner Klauseln sowie der Erhebung von Taxen Umgang genommen wird; hier unterzeichnet der Vizekanzler nicht als Vorstand der Kanzlei, sondern als summista. Ausnahmsweise kann 3) die Expedition durch die apostolische Kammer geschehen (bullae per cameram), nämlich bei Benefizien, wo die Kanzleiregeln keine Anwendung finden können, z. B. bei Coadjutorien mit dem Rechte der Nachfolge; hier unterzeichnet der Vizekanzler ebenfalls qua summista. Endlich 4) werden allgemeine Konstitutionen des Papstes und andere Dekrete motu proprio in Bullenform (bullae per curiam) durch

---

[1]) Diese Unterscheidung fällt mit der vorigen (Konstitutionen und Reskripte) nicht zusammen; so kann z. B. die Verleihung eines Benefiz in einer Bulle, ein Gesetz dagegen in einem Breve ausgefertigt sein.

die Datarie erlassen; diese unterzeichnet der Sekretär der Breven und der Datarius.[1]) Außerdem heißen bullae consistoriales jene, welche im Konsistorium beraten und vom Papst und den Kardinälen unterzeichnet werden;[2]) die übrigen heißen non consistoriales. Bullae dimidiae sind jene, welche vom Papste vor seiner Krönung erlassen werden.[3])

Die Bullen haben ihren Namen von dem Siegel, welches ehedem in einer Kapsel (bulla) dem Dokumente angehängt (eingegossen) war; daher bullare gleich sigillare und bulla gleich epistola bullata. Während früher das Siegel aus Gold,[4]) Silber, Blei, Wachs bestand, ist dasselbe jetzt gewöhnlich ein Bleisiegel (sub plumbo), welches auf der einen Seite die durch ein Kreuz getrennten Häupter der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus und auf der andern Seite den Namen des Papstes und darüber ein Kreuz trägt. Dasselbe hängt an einer Schnur entweder von weißer Seide (bei Bullen für Verleihung von Bistümern und höhern Dignitäten) oder von gelber und roter Seide (bei andern Benefizien) oder von ungebleichtem Hanf (bei Justiz- und Armensachen).

Äußere Merkmale sind: großes, starkes Pergament von dunkler (gelblicher) Farbe, lateinische Sprache mit starken Kürzungen; altgothische Schrift (bollatico Gothico seu teu-

---

[1]) Letztere Bullen bilden sonach eine Mittelstufe zwischen Breven und Bullen, werden aber gewöhnlich den Bullen beigezählt, weil sie durchaus die gleiche Form haben; vgl. Bangen, die röm. Kurie, S. 415.

[2]) Das Original derselben wird nicht expediert, sondern im Archiv hinterlegt. Eine solche Konsistorialbulle ist die Bulle Benedictus Deus, mit welcher Pius IV. 1564 das Tridentinum bestätigte; die Konvokationsbulle des Vatikanums durch Pius IX. 29. Juni 1868, ferner die Kanonisationsbullen; Phillips, K. R. 3, 646 und Nirschl, Propädeutik der Kirchengeschichte, S. 209 n. 1.

[3]) Der Stempel mit dem Namen des Papstes (Rückseite des Bleisiegels) wird bei dessen Tode vernichtet und erst nach der Krönung des Papstes der neue Stempel hergestellt. Die Bullen, welche ein erwählter Papst vor seiner Krönung erläßt, tragen deshalb bloß das Bleisiegel mit den Häuptern der Apostelfürsten auf der Avers-Seite, die Rückseite ist leer, daher dimidiae. Breven mit dem Fischerring kann der Papst schon vor seiner Krönung ausfertigen lassen. Phillips, K. R. 3, 646.

[4]) Eine bulla aurea war jene, durch welche Clemens VII. dem König Heinrich VIII. von England den Titel defensor fidei verlieh. Siegel und Faden von Gold wird bei Bullen an Brüder und Neffen von Souveränen gebraucht, wie dies bei der Ernennung des Bruders des Kaisers Franz I. zum Fürstbischof von Olmütz (4. Juni 1819) der Fall war, siehe Bangen, die römische Curie, S. 450 n. 1.

tonico); wesentlich ist die Siegelung (Bleisiegel). Leo XIII. hat durch Motu proprio vom 29. Dezember 1878 für alle päpstliche Schreiben die altgothischen Schriftzüge (Bollatico) abgeschafft und bestimmt, daß dieselben in gewöhnlicher lateinischer Schrift — communi latino charactere — geschrieben werden.[1]) Bezüglich des Siegels aber wurde bestimmt, daß das Bleisiegel nur mehr bei Verleihung von höhern Benefizien und andern feierlichen Akten (Urkunden) des apostolischen Stuhles gebraucht, dagegen für die übrigen Bullen (Verleihung von niedern Benefizien, Dispensen u. s. w.) ein neues Siegel hergestellt werde, welches die beiden Häupter der Apostelfürsten und als Umschrift (Legende) den Namen des regierenden Papstes enthält und in rotem Wachs aufgedrückt wird.

Innere Merkmale sind: am Eingange der Name des Papstes ohne Reihenfolgezahl mit dem Prädikat Eppus servus servorum Dei; dann die Adresse mit der Begrüßungsformel (dilecto filio N. salutem et apostolicam benedictionem) oder eine allgemeine Formel (z. B. Ad perpetuam rei memoriam); darauf der Kontext, mit dessen Anfangsworten (der sogenannten arenga) die Bulle gewöhnlich citiert wird; zum Schlusse die Irritations- und Derogationsklausel, sowie die Datierung mit Angabe des Ortes, Inkarnationsjahres, Monatstages nach römischer Bezeichnung und endlich des Pontifikatsjahres.[2]) Unterschrift der Kanzleibeamten, besonders eines Abbreviators der größern Präcedenz. Die Bullen sind offen (litterae patentes) ohne Adresse.

* Konfirmationsbulle des Tridentinums: Pius Episcopus servus servorum Dei Ad perpetuam rei memoriam. Benedictus Deus Pater Domini nostri J. Christi . . . Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis dominicae Millesimo quingentesimo quinquagesimo decimo quarto VII. Kalendas Februarii Pontificatus Nostri anno quinto. Ego Pius Catholicae Eccl. Episcopus (Konsistorialbulle).

b) Breven (Brevia, litterae breves) sind päpstliche Schreiben, die in minder feierlicher Form und zwar ausschließlich durch die Secretaria Brevium expediert werden.

---

[1]) Weil die altgothische Schrift schwer leserlich und mit starken Abbreviaturen versehen war, mußte früher eine genaue Kopie (transsumptum) angefertigt werden. Dieses Transsumptum ist jetzt überflüssig geworden.

[2]) Der Papst unterzeichnet bloß das Konzept (minuta) der Bullen (ausgenommen die bullae consistoriales siehe S. 18)

Nicht der Inhalt, sondern die historische Entwicklung ist entscheidend, welche Gegenstände durch Breve (in forma brevis) expediert werden; deshalb bilden nicht immer die minder wichtigen Angelegenheiten oder Armensachen den Inhalt der Breven. Die Bulle Benedikts XIV. Gravissimum ecclesiae vom 26. November 1745[1]) bestimmt die Gegenstände, welche durch die apostolische Sekretarie der Breven ihre Erledigung finden.

Äußere Merkmale: feines, weißes Pergament in der Form eines niedrigen, oblongen Streifens; die Schrift ist die moderne Kursivschrift, die Sprache lateinisch oder italienisch ohne Abbreviaturen; die Klauseln werden öfter nur angedeutet. Das Siegel ist der sogenannte Fischerring (Petrus im Kahne, das Netz ziehend, sub annulo piscatoris),[2]) in rotem oder grünem Wachs aufgedrückt.

Innere Merkmale: der volle Name des Papstes mit den Zahlzeichen bildet die Überschrift; darauf folgt die Anrede (Dilecte fili oder Venerabilis frater Salutem et Apostolicam benedictionem), oder eine allgemeine Formel, sowie der Text (dessen Anfangsworte die arenga); die Datierung ist die bürgerliche; die Unterschrift die des Kardinalsekretärs der Breven (secretarius brevium) oder dessen Substituten. Die Breven werden geschlossen und adressiert.

* Breve, die Hochschule von Quebek betreffend: Leo P. P. XIII. Ad futuram rei memoriam. Jamdudum ea pars Canadensis regionis. . . . . . Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 2. Februarii 1889, Pontificatus Nostri undecimo.

c) Neben diesen beiden Hauptformen der päpstlichen Erlasse giebt es ferner einfache apostolische Schreiben (Litterae Apostolicae simplices), auch brevetti genannt, d. h. päpstliche Schreiben, die im Namen des Papstes von den römischen Behörden oder Sekretären ressortmäßig in einfacher Form expediert werden.[3]) Jene Schreiben, welche vom Papste eigenhändig unterzeichnet sind, heißen Chirographa. Rundschreiben des Papstes an alle Kirchenobern werden Encyclicae (sc. litterae) genannt.

---

[1]) Bangen, röm. Curie, S. 567.

[2]) Clemens IV. (1265—1268) soll zuerst den Fischerring (sigillum piscatoris) als päpstliches Geheimsiegel erwähnen; früher war das Bleisiegel auch bei einfachen Schreiben gebräuchlich (Bouix, de principiis juris can. p. 247).

[3]) Fälschlich werden solche brevetti, besonders außerhalb Italiens, Breven genannt. Darum sind die sogenannten brevia Poenitentiariae von den apostolischen Breven zu unterscheiden. Sie sind mit dem Siegel der Pönitentiarie, aber nicht mit dem Fischerring gesiegelt.

Die einfachen päpstlichen Schreiben sind an keine bestimmte Form gebunden. Dieselben sind auf Papier oder Pergament geschrieben, ohne Bullen- oder Brevesiegel, gefaltet und adressiert. Die Encykliken werden gedruckt den einzelnen Bischöfen zugesendet. Der Stil ist folgender: die volle päpstliche Devise, dann die Anrede mit der Begrüßungsformel, darauf der Text, mit dessen ersten Worten die Encyklika citiert wird. Die Datierung ist die bürgerliche mit der vollen Namensunterschrift des Papstes.

* Encyklika de praecipuis civium christianorum officiis: Leo P. P. XIII. Venerabiles Fratres Salutem et Apostolicam Benedictionem. Sapientiae christianae revocari praecepta... Datum Romae apud S. Petrum die 10. Januarii An. MDCCCLXXXX Pontificatus Nostri duodecimo. Leo P. P. XIII.

II. Schon in frühesten Zeiten bestand in Rom die Gewohnheit, von allen Papstbriefen Kopien im Archiv der römischen Kirche[1] zu hinterlegen durch Eintragung in bestimmte Bücher, welche Regesta oder Registrum (von regerere eintragen) hießen.[2] Leider sind diese ältesten Regestenbücher größtenteils nicht auf uns gekommen. Die frühesten uns erhaltenen sind ein Bruchstück vom Registrum Papst Johanns VIII. (872—882), sowie eine spätere Überarbeitung vom

[1]) Von diesem Archiv ist schon unter Papst Damasus (366—384) wiederholt die Rede; so wird bei den Akten einer unter Damasus 369 gehaltenen Synode, deren Sendschreiben an die Orientalen (Tomus genannt) auf einer Synode zu Antiochia 378 angenommen und unterzeichnet wurde, bezüglich dieser orientalischen Synode am Schlusse bemerkt (Mansi, nova et ampl. coll. concil. 3, 462): „Similiter et alii 146 orientales eppi (subscripserunt), quorum subscriptio in authenticum hodie in archivis Romanae ecclesiae tenetur;“ vgl. Hefele, Konziliengeschichte 1, 743. Der heilige Hieronymus (apologia adv. libros Rufini III. 20, Migne, p. l. 23, 471) beruft sich auf die Urkunden im römischen Archiv: „Si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam in Romanae ecclesiae chartario non requiris?“ Ebenso beruft sich Papst Bonifazius I. (418—422) auf die Urkunden des päpstlichen Archivs (Jaffé, regesta R. P. ed. 2, ep. 350): „ut scrinii nostri monimenta declarant.“

[2]) Zum ersten Male unter Papst Gelasius I. (492—496) erscheint uns ein solches Registrum, von welchem Exzerpte in einem Kodex des britischen Museums (Cod. Brit. Mus. 8873 Addit.) entdeckt wurden, siehe Jaffé, regesta R. P. p. 83; später geschieht solcher Regesta häufig Erwähnung, z. B. unter Papst Gregor I. (590—604), Honorius I. (625—638), Gregor II. (715—731) vgl. Jaffé l. c. praef. p. VI.

Registrum Papst Gregors VII. (1073—1085).[1]) Von Gregor VII. bis Innocenz III. sind alle Regesten, ebenso wie die früheren, verloren gegangen; dagegen sind jene von Innocenz III. (1198—1216) an bis Papst Pius V. (1566—1572) in 2016 Bänden im vatikanischen Archiv erhalten.[2])

Die Papstbriefe wurden schon früher vereinzelt gedruckt in den Konziliensammlungen, so bei Mansi, nova et ampl. Coll., ferner in den Ausgaben der Kirchenväter, so bei Migne, patrol. latina und insbesondere in den Bullarien (siehe später).

In neuerer Zeit hat man versucht, die verlornen Papstregesten[3]) aus andern Werken zu ergänzen und die zerstreuten zu sammeln. Großes Verdienst um die Papstregesten erwarb sich zuerst Joh. Fr. Böhmer, der in seinen Kaiserregesten auch die gleichzeitigen Papstregesten veröffentlichte. Ph. Jaffé hat eine vollständige Sammlung aller, auch der verlornen Papstregesten von der Gründung der Kirche bis 1198, herzustellen versucht und nach ihm Aug. Potthast für die Zeit von 1198—1304.

Papst Leo XIII. hat durch Motu proprio vom Jahre 1880 unter Ernennung Seiner Eminenz des Kardinals Hergenröther zum „Archivar des heiligen Stuhles" die Verhältnisse des vatikanischen Archivs neu geordnet und die Schätze desselben der wissenschaftlichen Forschung zugängig gemacht.[4])

---

[1]) Dieses überarbeitete Registrum Gregors VII. ist von Jaffé unter dem Titel „Monumenta Gregoriana" in der Bibliotheca rerum Germ., tom. II., Berolini 1865 herausgegeben. Das ursprüngliche Registrum umfaßte 12 Bücher nach den 12 Regierungsjahren des Papstes; die von Jaffé edierte Überarbeitung hat 8 Bücher, von denen aber die 7 ersten Bücher mit den ersten 7 Büchern des ursprünglichen Registers ziemlich übereinstimmen; vgl. Jaffé l. c. praef. p. 4. und Jaffé, regesta R. P. P. P. praefatio p. VI. und p. 542 (ed. 2.).

[2]) Vgl. Jaffé, regesta R. P. praef. p. VI. Ein Rest von einem Registrum des Gegenpapstes Anaclet II. (1130—1138 gegen Innocenz II. 1130—1143) ist uns erhalten; vgl. Ewald im N. Archiv für ältere deutsche Geschichte (Jahrg. 1877) 3, 164—168.

[3]) Unter Regesten (vgl. oben) versteht man hier chronologisch geordnete Urkundenverzeichnisse, (resp. Auszüge aus den Regestenbüchern) mit kurzer Angabe des Hauptinhaltes, der Personen, des Datums und Ortes der Ausstellung.

[4]) Papst Leo XIII. hat damit einen Herzenswunsch Böhmers erfüllt, der in den fünfziger Jahren schon schrieb: „Wolle Gott, daß der nächste Papst, den man ja als lumen de coelis voraus prophezeit hat, auch die wahrheitsliebende, ernste

* Specielle Sammlungen der frühesten Papstbriefe: Ant. ab Aquino, Epistolarum Decretalium R. Pontificum, 3 voll. Rom. 1591 (Clemens I. — Gregor VII.); P. Coustant, epistolae Rom. Pontificum et quae ad eos scripta sunt, a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt. Tom. I. ab a. Chr. 67 ad a. 440. Paris 1721 fol.; ein nur wenig veränderter und vermehrter Abdruck Schoenemann Car. Franc. Gottl., Pontificum Rom. a S. Clemente I. usque ad S. Leonen. M. epistolae genuinae, Gottingae 1796; eine Fortsetzung davon Thiel Andr., epistolae Pontificum Rom. genuinae . . . a Hilaro usque ad Hormisdam (461—523) tom. I. Brunsb. 1868.[1])

Regesten der Päpste: von Innocenz III. bis Innocenz IV. (1198—1254) in Boehmer Regesta Imperii von 1198 — 1254, Abt. II., S. 289 — 364; von Innocenz IV. bis Clemens V. (1245 —1314) in Regesta Imperii von 1246 — 1313, S. 312 — 347 und von Johann XXII. bis Clemens VI. (1316 — 1342) in Regesta Imperii, Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern, S 214 — 234 und endlich von Clemens VI. bis Urban VI. (1342 — 1378) in Regesta Imperii unter Kaiser Karl IV. (1346 — 1378) (herausgegeben von Alfons Huber 1877), S. 503 — 514.

Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum MCXCVIII, Berolini 1851; in zweiter Auflage bedeutend vermehrt und herausgegeben von S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885 (tom. I. bis 590 Kaltenbrunner, t. II. 590 — 882 P. Ewald und t. III. 882 — 1198 S. Löwenfeld); August Potthast, Regesta Pontificum Rom. ab a. 1198 ad a. 1304, Berolini 1874, 2 voll.

Seit 1881 sind erschienen:[2]) Pressuti Pietro, i regesti del Pontifice Onorio III. (1216—1227) Roma 1884 ff.; Berger Elie, Les Registres d'Innocent IV. (1243 — 1254), Paris 1881 — 1884; Prou Maur., Les Registres, Honorius IV. (1285 — 87), Paris 1881 — 84; G. Digard, Maur. Faucon et Ant. Thomas, Les Registres de Boniface VIII. (1294 — 1303), Paris 1884; Grandjean Ch., Les registres de Benoit XI. (1303 — 1304), Paris 1884 ff.; Regestum Clementis Papae V. (1305 — 1314), editum cura et studio monachorum Ordinis s. Benedicti, Romae 1885—87, 5 tom. 4°; und endlich Hergenröther S. R. E. Card., Leonis X. pont. max. Regesta (1513 — 21), Friburg. 1884 ff.

Wissenschaft der Historie als ein Himmelslicht für das Dunkel und die Irrwege der Prinzipienlosigkeit der Gegenwart betrachte." Siehe Grisar, Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbruck 1884, S. 223.

1) Vgl. Phillips K. R. 3, 638 n. 2; Nirschl, Propädeutik der Kirchengeschichte S. 21.

2) Vgl. Grisar, a. a. O., S. 225; v. Scherer, l. c. 1, 186; Nirschl, l. c. S. 22.

§. 7.

Konzilienschlüsse.

Phillips, K. R. 2, 220—289 und 3, 656—664; v Schulte, Lehr: von den Quellen, S. 48—60; v. Scherer, K. R. 1, 136 und S. 182—186.

I. Konzilienschlüsse sind Dekrete (Gesetze, Verordnungen), welche in einer rechtmäßigen Versammlung kirchlicher Obern (Concilium, Synodus) in gesetzlicher Weise festgestellt und beschlossen worden sind. Sie haben ein verschiedenes Geltungsgebiet:

a) Die Schlüsse eines allgemeinen Konzils (Concilium oecumenicum, generale, universale) d. h. die Schlüsse der unter dem Papste als gemeinsamem Oberhaupte versammelten Bischöfe der ganzen Kirche haben allgemeine Geltung und Gesetzeskraft.

Die Schlüsse allgemeiner Konzilien gelten als durch den heiligen Geist gefaßt;[1]) sie betreffen entweder den Glauben oder die Sitten, das Rechtsgebiet. Rechts- und Disziplinarvorschriften können, soweit sie nicht einen Satz des jus divinum aussprechen, durch spätere Schlüsse oder die Autorität des Papstes[2]) wieder abgeändert werden. Nur die eigentlichen Schlüsse haben verpflichtende Gesetzeskraft, nicht die Motivierung derselben oder die sonst sehr belehrenden Geschichtserzählungen oder gepflogenen Verhandlungen (Acta, Actiones, Relationes, Protocolla); ebensowenig die Äußerungen einzelner Bischöfe.[3])

Als ökumenisch sind folgende Konzilien anerkannt:

a) im Orient gehaltene: 1) Nicäa I. 325, 2) Konstantinopel I. 381, 3) Ephesus 431, 4) Chalcedon 451, 5) Konstantinopel II. 553, 6) Konstantinopel III. (auch Trullanum genannt, vom Abhaltungsorte Trullus,

---

[1]) P. Leo I. (c. 5 C. 25 qu. 2) nennt sie „canones Spiritu Dei conditos."

[2]) Das Trid. S. XXV. c. 21 de ref. hat die Autorität des Papstes gegenüber den Disziplinarvorschriften des Konzils ausdrücklich gewahrt und ihm das Recht der Änderung reserviert; vgl. auch c. 4. X. de electione et electi potest. I. 6; ferner Schulte, l. c. S. 57.

[3]) Phillips, l. c. 3, 660; v. Scherer, l. c. 1, 136.

einem Kuppelsaale des Kaiserpalastes) 680—681,[1]) 7) Nicäa II. 787, 8) Konstantinopel IV. 869;

b) im Occident gehaltene: 9) Lateran I. 1123, 10) Lateran II. 1139, 11) Lateran III. 1179, 12) Lateran IV. 1215, 13) Lyon (Lugdunense) I. 1245, 14) Lyon II. 1274, 15) Vienne 1311—1312, 16) Konstanz 1414—1418 (soweit dasselbe von Martin V. bestätigt wurde), 17) Basel 1431(—1449?), resp. dessen Fortsetzung zu Ferrara-Florenz 1437—1439, 18) Lateran V. 1512—1517, 19) Trient 1545—1563, 20) Vatikan 1869(—1870).

b) Die Schlüsse eines Partikularkonzils d. h. einer Versammlung von Bischöfen eines Teils der Kirche und zwar:

α) einer Nation oder eines Landes, Conc. nationale,

β) eines Metropolitansprengels, Conc. provinciale,

haben nur für das betreffende Gebiet Geltung.

Die Kirchenversammlungen, welche die Patriarchen, Exarchen und Primaten für ihr Gebiet hielten, wurden im Gegenhalt zu den Provinzialkonzilien früher ebenfalls als Concilia universalia,[2]) generalia,[3]) plenaria,[4]) auch majora und regionaria genannt. Später, wo ein Primas an der Spitze der Bischöfe eines Reiches stand, hießen solche Synoden Concilia nationalia. In neuerer Zeit werden die Nationalkonzilien von Nordamerika Plenarkonzilien (Conc. plenaria) genannt.[5]) Durch den Papst können solche Schlüsse allgemeine Gültigkeit erlangen, wie dies die Aufnahme zahlreicher Schlüsse von

---

[1]) Außer diesem Concil. Trullanum (I.) wurde 692 noch ein zweites Konzil, Trullanum II., gehalten, welches jedoch nicht als ökumenisch anerkannt ist. Diese zweite Synode wird auch, weil sie eine Ergänzung der 5. und 6. ökumenischen Synode sein soll, als synodus quinisexta bezeichnet, nicht aber jene erste allgemeine Synode, wie Ertel, Quellen, S. 75 fälschlich annimmt.

[2]) c. 18 Conc. Tol. III. 589 (Mansi, nova et ampl. Coll. 9, 997): Praecipit haec sancta et universalis Synodus; vgl. überhaupt hiezu Bened. XIV. de syn. dioec. lib. I. c. 1. n. 2; ferner Phillips, K. R. 2, 228.

[3]) So wird c. 1. (Alex. III. 1180) X. de usuris V. 19, die Synode von Tours 1169 Concilium generale genannt.

[4]) Der hl. Augustin (de baptismo contra Donatistas II. 3. Migne p. l. 43, 54) bezeichnet die afrikanische Synode von 418 als plenaria, nämlich der Bischöfe ex universis provinciis Africae.

[5]) Siehe Collectio Lacensis, Bd. III.

National- oder Provinzialkonzilien in die Dekretalensammlung beweist.[1] Die Schlüsse der Diözesansynoden (Synodus dioecesana, die Versammlung des Klerus einer Diözese unter dem Bischofe) sind keine Konzilsschlüsse, sondern, weil der Bischof der einzige judex der Synode ist, Verordnungen, Statuten des Bischofs unter Mitberatung des Diözesanklerus; siehe später Statuten.

II. Die Konzilsschlüsse werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Canones, Decreta, Constitutiones, Ordinationes, Statuta, Mandata. Für die allgemeinen Konzilien kommen vorzüglich die drei ersten Namen in betracht, welche jedoch in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Während Constitutio überhaupt ein allgemeines Kirchengesetz (der Konzilien und Päpste) bezeichnet (siehe oben S. 9), werden die Ausdrücke Canones und Decreta gewöhnlich für Konzilsschlüsse (Glaubens- wie Rechtssätze) gebraucht. Man kann folgende, jedoch nicht streng eingehaltene Terminologie unterscheiden:

a) bei den älteren, besonders den orientalischen Konzilien heißen:

1) Decreta (dogmata, διατυπώσεις) jene Schlüsse, welche Glaubenslehren (dogma, fides) betreffen. Speciell für Verwerfung des Irrtums wurde aber schon auf der Synode von Gangra (um 360) und seit der Synode von Chalcedon allgemein die Bezeichnung ἀνάθεμα gebraucht (Anathematismus);

2) Canones (κανόνες) jene Schlüsse, welche das äußere Rechtsleben der Kirche (Disziplin, Recht) bestimmen, die eigentlichen Kirchengesetze.[2]

Deshalb werden die Kirchengesetze κανόνες und das Kirchenrecht selbst mit Einschluß der päpstlichen Gesetz-

[1] Z. B. ein Beschluß des Conc. Carthag. III. im c. 12 (Innoc. III. 1210) X. de foro compet. II. 2; vgl. auch nota 2.

[2] Der gewöhnliche Name für Gesetze war κανόνες (Conc. von Nicäa c. 15; von Konstantinopel c. 2), lateinisch, regulae, c. 8, C. IX. qu. 2. Auch andere Bezeichnungen kommen vor: θεσμοί (Antiochia 341, c. 3), ὅροι (Ancyra 314; Nicäa 325, c. 19). Der Ausdruck κανών ist den Schriften der Apostel und ersten christlichen Väter entnommen und bezeichnet die von dem Herrn und den Aposteln gegebenen christlichen Lebensgesetze; vgl. Gal. 6, 16; Phil. 3, 16; ebenso Clemens Romanus öfter in seinem Corintherbrief.

gebung jus canonicum genannt,[1]) gegenüber dem weltlichen Recht (leges, Kaisergesetze). Lex canonizata ist ein von der Kirche anerkanntes weltliches Gesetz.

b) Das Tridentinum bezeichnet sowohl seine Glaubens- wie Disziplinar- (Rechts-) Sätze als Decreta, während es für die feierliche Verwerfung einer Irrlehre den Ausdruck Canon gebraucht. Daher sind beim Tridentinum zu unterscheiden:

1) Decreta de fide (auch doctrina), Glaubens-Sätze oder Definitionen z. B. decretum de peccato originali, Sess. V; doctrina de Poenitentiae sacramento, S. XIV. Diese Decreta (doctrinae) zerfallen wieder:

α) in Capita, die eigentlichen Glaubensentscheidungen, welche die Lehre feststellen und

β) in Canones, die feierliche Verwerfung irriger Lehren oder Sätze (Anathematismen).

Diese Anathematismen fangen regelmäßig mit den Worten „Si quis dixerit" an und endigen nach Formulierung des häretischen Satzes mit der Verwerfungsformel: „anathema sit."

2) Decreta de reformatione, sc. disciplinae ecclesiasticae, die eigentlichen Rechtssätze oder Disziplinargesetze.

Die Reformdekrete schließen sich an die Glaubensdekrete der einzelnen Sitzungen an, jedoch ohne innern Zusammenhang und zerfallen nur in Capita mit der allgemeinen Bezeichnung de reformatione. Citierart: Sess. V. c. 1 de ref. Einzelne Materien werden in fortlaufenden Kapiteln eigens behandelt und deshalb speciell citiert, so das Ehewesen in der Sitzung XXIV. im Decretum de reformatione matrimonii (Citierart: S. XXIV. c. 1—10 de ref. matr.) und das Ordenswesen in der Sessio XXV. im Decretum de Regularibus et Monialibus (S. XXV. c. 1—22 de regul. et mon.).

c) Das Vatikanum hat nur dogmatische Entscheidungen gegeben, welche von Pius IX. als constitutiones dogmaticae bezeichnet und mit dem Beisatze „sacro approbante concilio" publiziert worden sind: Die Konstitution „Dei Filius" de fide catholica (in der 3. Sitzung vom 24. April 1870) und die Konstitution „Pastor aeternus," de ecclesia Christi (aus der 4. Sitzung vom 18. Juli 1870).

---

[1]) Gratian ad c. 2 D. 3: „Canonum alii sunt Decreta Pontificum, alia statuta Conciliorum."

Diese Konstitutionen zerfallen, wie die Tridentiner Glaubensdekrete:
1) in Capita, Glaubensentscheidungen (Definitionen) und
2) in Canones, Anathematismen.[1])

* Sammlungen von Konzilienschlüssen (allgemeiner und Partikular-Synoden) sind: Conciliorum omnium gen. et prov. Collectio regia, 37 voll. Paris 1644; Ph. Labbé et Gabr. Cossart, S. J. Sacrosancta concilia ad regiam collectionem exacta, 16 tomi in 17 voll. Paris 1671—72; dazu ein Supplement Baluze Steph., Nova collectio conciliorum I. Paris 1683; Coleti Nic., Sacrosancta Concilia ad regiam coll. exacta, 23 tom. Venet. 1728—33; endlich Mansi Joh. Dom., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio (in qua praeter ea, quae Ph. Labbeus et G. Cossart S. J. et novissime N. Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper in suis locis optime disposita exhibentur, quae J. D. Mansi Lucensis evulgavit) 31 voll. Florenz — Venedig 1759 — 1769. Ferner Hardouin Joh., S. J. Acta Conciliorum et Decretales Summorum Pontificum, 11 tom. in 12 voll. Paris 1715. Eine Sammlung deutscher Nationalkonzilien: Schannat Joh. Frid., Concilia Germaniae collegit; deinde Hartzheim Jos. auxit, 5 tom. Coloniae 1759—63. — Neuere National- und Provinzialkonzilien: Acta et decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi Brisg. 1870 ff.

β) partikuläre Rechtsquellen.

§. 8.

Statuten (Autonomie).

Benedict XIV., de synodo dioecesana, lib. IX, X und XII; Phillips, K. R. 3, 664—674; v. Schulte, Lehre von den Quellen 102—120 und 127—140; v. Scherer, K. R. 1, 145—152.

I. Statuten sind partikuläre Rechtsnormen, welche entweder der gesetzgebenden Gewalt eines Lokal-Kirchenobern oder der Autonomie einer kirchlichen Korporation ihren Ursprung verdanken.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Diözesen und kirchlichen Korporationen erkennt die

---

[1]) Jede Konstitution enthält vier Kapitel und eine Reihe von Kanones; abgedruckt bei Denzinger, enchiridion symbolorum, Würzburg 1888, p. 386.

Kirche außer den S. 25 schon genannten Schlüssen der National- und Provinzialkonzilien noch andere Rechtsquellen an, die partikuläres Recht schaffen können. Solche Partikulargesetze werden gewöhnlich Statuta genannt und kommt dieses Recht der Statuten teils den einzelnen Kirchenobern für ihren Jurisdiktionsbereich, teils den kirchlichen Korporationen für die Regelung ihrer innern Obliegenheiten und Rechtsverhältnisse zu. Statuten können nur secundum et praeter jus, aber nicht contra jus sein, d. h. sie dürfen dem gemeinen Recht nicht widersprechen, sondern müssen entweder neben oder im Einklang mit demselben gegeben sein; denn das gemeine Kirchenrecht hat allgemeine und primäre Geltung und nicht bloß subsidiäre. Dadurch unterscheidet sich das gemeine Kirchenrecht vom Civilrecht, wo der der Satz gilt: „Stadtrecht bricht Landrecht.“

II. Zum Erlaß von Statuten oder Verordnungen (Constitutiones, Statuta, Ordinationes, Decreta, Praecepta, Mandata, Edicta) sind befugt: die Bischöfe und Erzbischöfe für ihre Diözesen, sowie alle, welche eine bischöfliche Jurisdiktion besitzen; die Kardinäle für ihre Titelkirchen, die apostolischen Vikare für den Bereich ihres Missionsgebietes, die Armeebischöfe (Feldpröpste) für die ihrer Jurisdiktion unterstellten Militärpersonen, die Praelati nullius für ihr Territorium (territorium separatum), die exemten Prälaten für die ihnen untergebenen Kirchen.

Dem Bischof als Haupt- und Mittelpunkt der Diözese kommt das Recht der Gesetzgebung zu und er übt dasselbe entweder allein oder in Verbindung mit der Diözesansynode (Synodalstatuten); jedoch ist derselbe stets an die Mitwirkung des Domkapitels insofern gebunden, als er dessen Rat (consilium) sowohl zum Erlaß von Statuten wie zur Vorlage derselben an die Diözesansynode erholen muß.[1]) Der letzteren kommt nur ein votum consultativum, nicht decisivum zu. Die bischöflichen (allgemeinen) Verordnungen werden gewöhnlich mit dem gemeinsamen Namen Diözesanstatuten bezeichnet, mag sie der Bischof allein oder auf der Synode gegeben haben; im letztern Falle heißen sie speciell Synodalstatuten.

---

[1]) Siehe mein Buch, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885, S. 351.

Rechtlich haben beide gleiche Autorität. Die Publikation geschieht entweder durch das Verordnungsblatt oder auf der Synode. Der Metropolit als solcher hat für seine Metropolitanprovinz kein Gesetzgebungsrecht.

* Solche Diözesanstatuten sind vielfach veröffentlicht: z. B. Lipf, Verordnungssammlung der Diözese Regensburg vom Jahre 1250 — 1852, Regensburg 1853; J. J. Blattau, statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. Aug. Trev. 1844, 3 tom. Siehe ein Beispiel ausführlicher Synodalstatuten jene von Bamberg 1491 bei Roßhirt, kanonisches Recht, S. 875.

III. Den kirchlichen Korporationen kommt gleichfalls ein Gesetzgebungsrecht, das Recht der Statuten im engern Sinn (Autonomie, jus statuendi) zu, d. h. sie können im Einklang mit oder neben dem gemeinen Rechte ihre innern Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten (Abhaltung von Sitzungen, Feier des Gottesdienstes, Besorgung von Geschäften u. s. w.) durch Statuten (feste Normen) regeln.

Dieses Recht haben vor allem die Kapitel an den Kathedral- und Kollegiatkirchen.[1] Gemeinrechtlich ist eine Genehmigung der Statuten seitens des Bischofes (oder Papstes) nicht erforderlich, wohl aber nach den neuern Konkordaten und Cirkumskriptionsbullen.[2] Ein gleiches Recht steht auch den männlichen Orden und Ordenskongregationen zu, welche auf ihren General- und Provinzialkapiteln Statuten errichten können. Auch andere kirchliche Korporationen, wie Universitäten, Kollegien, Konfraternitäten, Sodalitäten, Archidiakonate, Dekanate, haben dieses Recht.

* Ältere Kapitelsstatuten sind zahlreich gedruckt bei Mayer Andr., Thesaurus novus juris eccl. seu Codex statutorum eccl. cath. et coll. Ratisbonae 1791—94. 4 tom. 4⁰. Würdtwein Stephan Alex., Subsidia diplomatica, Heidelbergae 1772—1780; 13 voll. 8⁰. Die jetzigen Kölner Kapitalsstatuten bei Hüffer Herm., Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes, Münster 1863. 8⁰.

---

[1] Vgl. hierüber Schneider, Domkapitel, l. c. S. 280 ff.

[2] Schneider, Domkapitel, S. 285 u. 286.

§. 9.

Konkordate. Cirkumskriptionsbullen.

Phillips, K. R. 3, 674—680; v. Schulte, Quellen S. 435—518; v. Scherer, K. R. 1, 152—158; Balve, Das Konkordat, München 1863, 2. Aufl. u. d. Tit.: Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen 1881; Fink, de concordatis, Lovanii 1879; Bornagius, Über die rechtliche Natur der Konkordate 1870.

I. Eine eigentümliche partikuläre Rechtsquelle bilden die Konkordate (Konventionen). Konkordat ist eine Vereinbarung, Übereinkunft, welche zwischen dem Papste als Oberhaupt der Kirche und einer einzelnen Staatsregierung zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse oder zur Ordnung bestimmter, kirchlicher Angelegenheiten abgeschlossen wird.

Die Namen sind verschieden: früher Pax Concordia; später Pactum, Tractatus, Capitula concordata, Concordatum, Conventio.

Der Name Konkordat war früher für alle Arten von Verträgen üblich; selbst Verträge über rein weltliche Gegenstände hießen bisweilen Konkordate, wie z. B. im Schweizer Staatsrecht die Zoll-Konkordate. Vornehmlich aber wurde der Ausdruck für Vereinbarungen über kirchliche Angelegenheiten gebraucht und zwar sowohl zwischen geistlichen Würdenträgern unter sich, als zwischen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Im 15. Jahrhundert ist der Ausdruck speciell für Vereinbarungen kirchlicher Würdenträger üblich.[1]) Aber seit dem Wiener Konkordat 1448 ist Konkordat der technische Ausdruck für Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über kirchliche Angelegenheiten. So wurden namentlich die Verträge zwischen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten über die Ausübung ihrer gegenseitigen Jurisdiktion Konkordate (Recesse) genannt.[2]) Seit dem 19. Jahrhundert aber bezeichnet Konkordat ausschließlich die Vereinbarung zwischen dem apostolischen Stuhl und einer Staatsregierung über die Regelung kirchlicher Verhältnisse eines Landes. Offiziell wird gewöhnlich der Ausdruck Conventio gebraucht

---

[1]) So das Konstanzer Konkordat 1418 zwischen Papst Martin V. und den Vertretern der einzelnen Nationen.

[2]) Vgl. „Konkordaten und Recessen, welche zwischen Churbayern dann denen umliegenden Ertz- und respektive Hoch-Stiftern Saltzburg, Passau, Freysing, Regenspurg, Augspurg und Chiemsee . . . . soviel das Ecclesiasticum in hiesigen Churlanden, belanget, getroffen. München 1769."

(z. B. Conventio inter S. Pontif. Pium VII. et Gubernium Gallicanum 1801), jedoch völlig gleichbedeutend mit Konkordat.

Von kirchlicher Seite ist nur der Papst als Oberhaupt der Kirche (nicht als Souverän des Kirchenstaates) zum Abschluß eines Konkordates berechtigt. Vereinbarungen zwischen einer Landesregierung und einem Landesbischof haben nicht die rechtliche Bedeutung der Konkordate. Bischöfe können nur über minder wichtige Punkte, über Gegenstände der ihnen zustehenden Verwaltung Vereinbarungen treffen, dagegen nicht über Gegenstände prinzipieller oder gemeinrechtlicher Natur; deshalb bedürfen solche „vorläufige Übereinkommen" vorerst der Genehmigung des Papstes, welche in der Regel vorbehalten wird.[1])

Von seiten des Staates ist das Staatsoberhaupt (Monarch, Präsident der Republik u. s. w.) zum Abschluß berechtigt. In wie weit andere Faktoren dabei beteiligt sein können, hängt von den besondern Verhältnissen und der Verfassung des einzelnen Staates ab, namentlich ob eine Mitwirkung oder Genehmigung seitens der Volksvertretung notwendig ist. Auch mit akatholischen Fürsten werden Konkordate geschlossen, z. B. Württemberger Konkordat 1857; Badisches Konkordat 1859 (Nussi, conventiones, p. 321 und 330).

II. Der Inhalt der Konkordate ist bedingt durch die jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse und kann deshalb verschieden sein. Die früheren Konkordate hatten die Beilegung einzelner Streit- und Rechtsfragen zum Gegenstand; die neueren haben in der Regel eine mehr prinzipielle, grundlegende Bedeutung, indem sie die Regelung des gesamten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und somit das einträchtige Wirken beider Gewalten bezwecken.

Die älteren Konkordate hatten mehr die Natur von Friedensschlüssen, daher der Name Pax, Concordia. Die Konstanzer Vereinbarung nennt sich Concordia und bezeichnet ihren Inhalt als Capitula „concordata," daher der Name Concordatum, Konkordat. Die neuern Konkordate haben weitere Gesichtspunkte; sie enthalten entweder Zugeständnisse beider Gewalten über einzelne Gegenstände und geben hierüber rechtliche Bestimmungen z. B. über die Cirkumskription und Dotation der Diözesen, die Besetzung von Kirchenämtern, Patronat u. s. w.; oder sie suchen die gesamte rechtliche Stellung der beiderseitigen Gewalten zu ordnen; namentlich

---

[1]) Vgl. „Vorläufige Konvention zwischen der großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854" bei Walter, fontes, p. 359.

dienen sie dazu, die sogenannten gemischten Gegenstände, d. h. jene, welche eine bürgerliche und kirchliche Beziehung haben, zu regeln.

III. Die Vereinbarungen, welche einem Konkordate zu grunde liegen, werden von den beiderseitigen Bevollmächtigten genau festgestellt und von den Paciscenten ratifiziert. Die Form der Publikation kann eine verschiedene sein. Man unterscheidet eine dreifache Form der Konkordate:

1) Die Vereinbarung wird in zwei, von einander getrennten Erlassen der beiden Vertragsteile publiziert.

Der Papst publiziert die kirchlichen Zugeständnisse in Form einer Bulle, der Fürst die staatlichen in einem Gesetze. So das Wormser Konkordat 1122, bestehend aus dem Praeceptum Heinrici quarti imperatoris und dem Privilegium Calixti pape secundi bei Walter, fontes p. 75;[1]) ebenso eine Übereinkunft 1727 zwischen Papst Benedikt XIII. und Victor Amadeus von Sardinien über die kirchliche Immunität und Jurisdiktion, welche in ein Breve Apostolico mit einer Instruktion an den päpstlichen Gesandten und eine Regia Notificazione zerlegt ist.

2) Das Übereinkommen wird einseitig durch eine Bulle oder ein Breve des Papstes, mit Bezug auf die vorausgegangenen Verhandlungen publiziert und die Bulle selbst von der Staatsgewalt als staatsrechtlich verbindliches Statut anerkannt.

Diese Form wurde in früheren Jahrhunderten vielfach angewendet; so sind die deutschen Fürstenkonkordate 1447 zwischen Eugen IV. und mehrerer deutschen Fürsten niedergelegt in drei Bullen Eugens, und einem Breve an Friedrich III. (Gärtner, corp. j. eccl. p. 105); das Konkordat Nicolaus V. mit Friedrich III. 1447 (Wiener Konkordat) in der Bulle „Ad Sacram Petri sedem“ (Nussi, l. c. p. 15), das Konkordat Leos X. mit Franz I. von Frankreich 1516 in der Bulle „Primitiva illa“ (l. c. p. 20). Wegen dieser Form und der gegebenen päpstlichen Zugeständnisse werden diese früheren Konkordate häufig Privilegien genannt. Eine ähnliche Form ist in diesem Jahrhundert für die Übereinkommen mit Preußen, Hannover und den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in den betreffenden Circumskriptionsbullen beliebt worden.[2])

---

[1]) Gärtner, corpus juris eccl. 1, 1 hat für beide Instrumente den Titel Professio; ebenso ist bei Nussi, convent. p. 2 die päpstliche Bulle als Professio Papae bezeichnet.

[2]) Auch das Württemberger und Badische Konkordat wurden durch päpstliche Bullen, in welche die förmliche Übereinkunft aufgenommen war, publiziert und durch königliche (großherzogliche) Verordnung als Staatsgesetz erklärt.

3) Das Übereinkommen wird in einer gemeinsamen, von beiden Teilen vollzogenen Vertragsurkunde fixiert, ratifiziert und publiziert.

So die meisten Konkordate unseres Jahrhunderts: Frankreich 1801, Bayern 1817, Österreich 1855 u. s. w.

IV. Viel bestritten ist die Frage über die rechtliche Natur und das Wesen der Konkordate. Die verschiedenen, geradezu widersprechenden Ansichten hierüber sind folgende:

1) Die Vertragstheorie: Die Konkordate sind wahre und eigentliche Verträge, welche beide Teile gleichmäßig verpflichten.

Zu dieser Anschauung bekennen sich die meisten katholischen Kanonisten. Sie entspricht dem Verhältnisse von Staat und Kirche, welche beide auf ihrem Gebiete selbständig und unabhängig sind, aber in vielen Dingen gemeinsame Berührungspunkte haben, über welche sie sich friedlich vertragen können. Ferner stützt sich diese Ansicht auf die Form der Konkordate, welche die Vertragsform ist, sowie auf die klaren und unzweideutigen Erklärungen des apostolischen Stuhles, welcher die Vertragsnatur der Konkordate wiederholt ausgesprochen, an denselben stets festgehalten und dieselben niemals gebrochen hat.

Auch viele (protestantische) Staatsrechtslehrer erklären dieselben als öffentliche Verträge; allein über die Frage, welcher Art diese Verträge seien, gehen dieselben auseinander:

a) Die Einen stellen sie den völkerrechtlichen Verträgen (zwischen zwei souveränen Gewalten) gleich, weil der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche (geistlicher Souverän) eine außerstaatliche, internationale Stellung einnimmt. [1])

b) Andere erklären sie für Staats-Verträge (d. h. Verträge der Staatsgewalt mit den selbstberechtigten Organen öffentlicher Rechte) [2]) oder für eine dritte Klasse öffentlicher Verträge, [3]) zwischen den Staats- und Völkerverträgen in Mitte

---

[1]) Richter-Dove, K. R. § 88 S. 298; Heffter, Europ. Völkerrecht § 40; ebenso Schulte, l. c. S. 455; Walter, K. R. S. 119; Resch, Das Völkerrecht, Graz 1890, S. 204.

[2]) Brendel, K. R. 3. Aufl., S. 43.

[3]) Herrmann in Bluntschlis Staatswörterbuch V. 737; Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 443. Mit Recht bemerkt Dove (Richter-Dove, l. c. S. 299 n. 12): „Nur dann wäre genügender Grund vorhanden, die Natur der Konkordate als völkerrechtlicher Verträge zu leugnen, wenn jede rechtliche Möglichkeit ihrer Durchführung in völkerrechtlichen Zwangsformen fehlte. . . . Allein es fehlt den

stehend, weil der Papst eine Ausnahmestellung im Völkerverein einnimmt und ihm die materielle Macht fehlt, sein Recht mit Waffengewalt geltend zu machen.

c) In ähnlicher Weise sagen auch katholische Kanonisten, daß die Konkordate eine Art Völkerverträge seien, d. h. wahre, beiderseitig verbindliche, den Völkerverträgen analoge, unter dem Schutz des Völkerrechtes stehende Verträge.[1])

2) Die Privilegientheorie: Die in den Konkordaten enthaltenen Zugeständnisse des Papstes sind Privilegien (widerrufliche Gnadenerweisungen).

Einzelne katholische Kanonisten haben die Konkordate als Privilegien bezeichnet;[2]) aber eine Theorie, als ob die Konkordate reine Privilegien und somit die in denselben enthaltenen Zugeständnisse des Papstes jederzeit beliebig widerrufliche Gnadenerweise (Indulte) seien, während umgekehrt die Zusagen der Landesregierung den Staat vertragsmäßig verpflichteten (negotium ex pacto et privilegio mixtum) ist nur selten (oder bloß theoretisch) verteidigt worden. Wenn solche Kanonisten den Privilegiencharakter der Konkordate betonen, so thun sie es vom mittelalterlichen idealen Standpunkte der Superiorität der Kirche gegenüber dem Staate und mehr in dogmatischer Weise, als in streng juristischem Sinne. Und wenn der apostolische Stuhl solche Autoren belobt hat,[3]) so galt das Lob mehr der ergebenen Gesinnung derselben, als deren Ausführungen.

Auch ist wohl zu beachten, daß solche Autoren bei ihrer Ausführungen vielfach die früheren Konkordate (Concordata Germaniae) im Auge haben, welche fast nur Zugeständnisse

---

Konkordaten nicht an jeder rechtlichen Möglichkeit der Durchführung mittels völkerrechtlichen Zwanges. Denn der Krieg ist nur die äußerste, nicht die einzige Form desselben. Der Papst besitzt in dem Einflusse auf die Gemüter und Gewissen der römisch-katholischen Bevölkerungen Mittel, um gegen Vertragsbruch seinen rechtlichen Ansprüchen durch Selbsthilfe, also im quasivölkerrechtlichem Wege Geltung zu verschaffen."

[1]) Vering, K. R. S. 361; v. Scherer, K. R. 1, 154; Hergenröther, Art. Konkordat in Wetzer und Welte 3, 818. Auch Friedberg (prot.) K. R. S. 100, n. II.

[2]) Card. de Azevedo, natura e carattere dei concordati, Parigi 1850 (ed. 2. Rome 1872), deutsch von Brühl, Schaffhausen 1853; Card. Tarquini S. J., institutiones juris eccl. publ. 1875 ed. 4, p. 72; M. v. Bonald, deux questions sur le concordat de 1801, Genève 1871 (1878).

[3]) Päpstliches Breve vom 19. Juni 1871 an M. von Bonald, Archiv f. kath. K. Recht (Vering) 27, 169.

des Papstes enthielten, was sogar in der Form zum Ausdruck kam.[1])

Allerdings lauten einzelne Ausdrücke der Päpste in diesem Sinne, indem sie den Inhalt der Konkordate als Gnadensache und die Form selbst als Gnadenerweise (per viam gratiae) bezeichnen. In der That enthalten die Konkordate kirchlicherseits Privilegien, sofern der Papst dem Staatsoberhaupte gewisse Rechte (Ernennungs-Patronats-Rechte) einräumt; allein deshalb sind sie nicht reine Privilegien und wenn die Päpste sie als solche bezeichneten, so haben sie stets den Vertragscharakter und die Verbindlichkeit derselben betont und daran festgehalten. Deshalb heben auch andere katholische Autoren, wenn sie die Zugeständnisse des Papstes Privilegien nennen, doch den Vertragscharakter der Konkordate hervor und behaupten deren beiderseitige Verbindlichkeit.[2])

3) Die Legaltheorie: Die Konkordate haben nur als Staatsgesetze rechtliche Gültigkeit und können darum jeder Zeit durch die staatliche Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden.

Diese Theorie, von Protestanten und Staatskanonisten vertreten,[3]) hält fest an der unveräußerlichen Souveränität des absoluten Staates, welcher die Kirche nicht als gleichberechtigte Gesellschaft anerkennt, sondern ihr nur soviel Rechte einräumt, als mit seiner absoluten Souveränität vereinbar ist, und der darum solche Verträge nur als widerrufliche Staatskonzessionen betrachtet.

V. Die rechtliche Wirkung der Konkordate ist, daß sie beide Teile gleichmäßig verpflichten und ohne Rechtsverletzung nur mit beiderseitiger Übereinstimmung abgeändert oder authentisch interpretiert werden können. Dieselben sind partikuläre Gesetze für das betreffende Staatsgebiet.

---

1) Vgl. die Bestätigungsbulle Nicolaus V. „Ad Sacram Petri“ für das Wiener Konkordat 1448, wo der Papst die einzelnen vereinbarten Zugeständnisse mit Placet nobis aufführt (Nussi, l. c. p. 15; Gärtner l. c. 1, 128).

2) De Angelis, praelect. jur. can. Romae 1877. I. append. ad tit. 4 p. 97; Fink, de concordatis, Lovanii 1879, p. 159 sq.; Labbis, revue catholique, Lovanii 1872, p. 5 sq. Mit Unrecht nennt sie Hübler (Kirchl. Rechtsquellen S. 12) „Scheinvertreter“ der Vertragstheorie (Pseudoregalisten).

3) Dr. Sarwey, über die rechtliche Natur der Konkordate in der Zeitschrift für K. R. von Dove und Friedberg, III, 267—290; Thudichum, Deutsches K. R. 1, 8; Zorn, K. R. S. 434.

Durch die Vertragsnatur ist der Inhalt der Konkordate der einseitigen Verfügung beider Teile entzogen und sie verpflichten, weil völkerrechtliche Verträge, auch die Nachfolger der Paciscenten; darum wird deren Geltung von einem Wechsel der Dynastie oder der Regierungsform, abgesehen von der Legitimität dieser Vorgänge, nicht berührt. Die Konkordate sind für das betreffende Staatsgebiet Partikulargesetze und zwar durch die päpstliche Konfirmation kirchliche, durch die landesherrliche Ratifikation bürgerliche Gesetze. Würde die Einhaltung des Konkordates auf der einen oder andern Seite nachteilig oder unmöglich werden, so ist ein gütlicher Ausgleich zu versuchen. Ein einseitiges Abgehen ohne hinreichenden Grund wäre Rechtsverletzung. Der päpstliche Stuhl kann sich darauf berufen, daß er ein Konkordat nicht gebrochen hat. Wenn dagegen der Staat das Konkordat eigenmächtig bricht, dann stehen der Kirche freilich keine Machtmittel zu gebote und es bleibt ihr nur übrig, zu protestieren; sie ist aber in einem solchen Falle nicht mehr gebunden und es ist ihre Sache zu erwägen, wie weit sie fernerhin an den früheren Verpflichtungen festhalten kann und darf. [1])

---

[1]) Das österreichische Konkordat vom 25. September 1855, welches lange Zeit den Gegenstand heftiger Angriffe seitens der Kirchenfeinde bildete und bereits vielfach durch andere Gesetze (Schulgesetz und interkonfessionelles Gesetz vom 25. Mai 1868) alteriert und verletzt war, wurde endlich durch eine Depesche des österreichischen Staatsministers des Äußern am 30. Juli 1870 in Rom gekündigt und weitere, sogenannte konfessionelle Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 traten an dessen Stelle. Im Gesetze vom 7. Mai 1874 „über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" wurde dann das Konkordat ausdrücklich als „seinem vollen Inhalte nach aufgehoben" erklärt und die in demselben seitens der Kirche gemachten Zugeständnisse und Bewilligungen bezüglich der Besetzung der Kirchenämter als „einseitige Anordnungen des Staates" aufrecht erhalten. Der Papst und die Bischöfe protestierten gegen diese Aufhebung des Konkordates, sowie gegen die Entwürfe dieser neuen Gesetze und die Bischöfe erklärten in einer Denkschrift vom 26. März 1874 bezüglich der proponierten Gesetze, daß sie „das Konkordat nicht als erloschen ansehen und daß sie den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellte, nur in soweit entsprechen würden, als sie mit dem Konkordate der Sache nach im Einklang stünden." Der apostolische Stuhl billigte unterm 29. April 1874 diese Erklärung der Bischöfe und da die Bestimmungen jenes Gesetzes über die Anstellung und Absetzung der Geistlichen nicht in das innere Gebiet der Kirche eingreifen und durchaus nicht eine Verletzung des Glaubens und der Gewissen enthalten, so wurde den Bischöfen gestattet, den Anforderungen der

VI. Hieher sind auch die Cirkumskriptionsbullen zu rechnen, welche in unserm Jahrhundert vom apostolischen Stuhl auf Grund vorausgegangener Vereinbarungen zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes erlassen und von den betreffenden Staatsregierungen als bindende Staatsgesetze erklärt und publiziert worden sind.

Ihr Inhalt ist: die Neuabgrenzung (Umschreibung, circumscriptio) der Diözesen eines Landes infolge der Neubildung der politischen Verhältnisse, die Reorganisation und Neuausstattung (Dotierung) der nötigen Diözesan-Institute (Domkapitel, Seminar, Emeritenanstalt u. s. w.), ferner die Dotierung und Besetzung der Bischofsstühle und Kapitelsstellen in den neuen Diözesen. Sie stehen den Konkordaten gleich und kommt ihnen, gleich jenen, der Vertragscharakter zu.[1]) Selbst Protestanten sagen, daß „ihre Bedeutung nach der Analogie der Grundsätze des Völkerrechtes bemessen werden muß."[2]) Jedoch machen sich auch hier, wie bei den Konkordaten, die nämlichen Ansichten geltend: bald werden sie für Verträge, bald für Indulte oder Privilegien, bald für Staatsgesetze erklärt. Andere wollen sie für „bloße administrative Verabredungen sans force de traité" erklären.[3]) Durch die Publikation seitens des Papstes und der betreffenden Staatsregierungen haben die Cirkumskriptionsbullen den Charakter von Kirchen- respektive Staatsgesetzen erlangt und bilden die Grundlage des partikulären Rechtes in jenen Staaten.

Regierung, respektive jenes Gesetzes nach zukommen und bei Verleihung von Pfarreien und kirchlichen Pfründen sich vorher über das staatsbürgerliche, vorwurfsfreie Verhalten des zu beleihenden Klerikers zu vergewissern. So hat sich nach gegenseitigem stillschweigenden Übereinkommen folgendes Verfahren bei Verleihung von Pfründen herausgebildet: Der Kaiser übt die im Konkordate gewährten Präsentations- und Nominationsrechte auch jetzt noch aus und zwar nach kirchlicher Anschauung auf Grund des Konkordates, nach staatlicher Anschauung aus eigener Machtvollkommenheit; die Bischöfe aber erfüllen die Forderung des Gesetzes und vergewissern sich vor Verleihung von Pfründen über die Genehmhaltung der Kandidaten seitens der Regierung. Vgl. Vering, K. R. S. 138 ff. (2. Aufl.)

[1]) Walter, K. R. S. 147; Schulte, Quellen S. 511; ebenso Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche in Preußen, I. 865.

[2]) Richter-Dove, K. R. S. 298; für den Vertragscharakter hat auch ein Erkenntnis d. Preuß. Ob.-Trib. v. 11. März 1850 (Entsch. Neue Folge IX. 404) entschieden.

[3]) Hübler, Kirchenrechtsquellen S. 15.

Gedruckt sind die (früheren) Konkordate, außer in Konzilien- und Bullariensammlungen, bei: Gärtner, corpus juris eccl. catholicorum, Salisb. 1797; Weiss, corpus juris eccl. catholicorum hodierni, Gissae 1833; Walter, fontes juris eccl. antiqui et hodierni, Bonnae 1862. — Vollständige Sammlungen: * Nussi Vinc., Conventiones de rebus eccl. . . . (ex collectione romana 1869) excerptae, Moguntiae 1870; Gaspar de Luise, De jure publico seu diplomatico ecclesiae cath. tractationes documenta conventiones, Neapoli 1877. Über „Münch, Vollständige (?) Sammlung aller älteren und neueren Konkordate, Leipzig 1830, 2 Bd." bemerkt Schulte, Quellen S. 435: „Die Einleitungen strotzen von der Wissenschaft unwürdigen Ergüssen gegen Papst, Kirche und Jeden, der nicht blind den Ansichten Münchs huldigt."

§. 10.

Weltliche Gesetze.

v. Schulte, Quellen S. 363—434 und S. 518—426; v. Scherer, K. R. 1, 158—163 und 190—195.

I. Der **Staatsgewalt** als solcher kommt keine gesetzgebende Gewalt in **kirchlichen** Dingen zu und deshalb kann das Civilrecht nicht **eigentliche Quelle** des Kirchenrechtes sein.

Der Staat darf keine Gesetze und Verordnungen erlassen, welche in die **innere** Ordnung der Kirche eingreifen oder überhaupt die heilbringende Wirksamkeit der Kirche auf ihrem Gebiete hemmen. Deshalb haben die Kirchengesetze von jeher den Satz ausgesprochen, daß der Kaiser (die weltliche Gewalt) in kirchlichen Dingen nicht zu befehlen, sondern daß er als Glied der Kirche den Priestern (Bischöfen) zu gehorchen habe.[1]) Sie haben ferner den Satz aufgestellt, daß die Kirchengesetze den weltlichen Gesetzen vorgehen, und gefordert, daß die weltlichen Gesetze den Kirchengesetzen nicht widersprechen, sondern sie unterstützen sollen.[2]) Anderseits aber sagen sie, daß **Kaiser** und **Papst** zusammenwirken müssen, daß der Kaiser nicht die Rechte des Papstes, daß aber auch der Papst nicht die Rechte des Kaisers antasten dürfe, sowie daß die **weltlichen Gesetze beobachtet** werden müssen.[3])

---

[1]) c. 1 D. 10; c. 1, 9, 11 D. 96; c. 7 (Innoc. III. 1198) X. de constit. I. 2.

[2]) c. 3 u. 7 D. 10; c. 2 u. 3 D. 96.

[3]) c. 6 D. 96; c. 9 u. 11 D. 10.

II. Dagegen hat die Kirche das Material ihres Rechtes vielfach dem römischen Rechte entlehnt und ihr Recht nach demselben gebildet. Deshalb, sowie wegen der engen Beziehungen zwischen Staat und Kirche galt früher das corpus juris civilis als subsidiäre Quelle des Kirchenrechtes, während heutzutage dies nur in beschränktem Maße zugegeben werden kann.[1])

Die Kirche hat bei Ausbildung ihres Rechtes einzelne Materien aus dem römischen Rechte geschöpft und ihr eigenes Recht analog dem weltlichen Rechte gebildet. Anderseits haben die christlichen Kaiser vielfach durch ihre Gesetze die kirchliche Autorität zu unterstützen gesucht und Gesetze in kirchlichen Dingen erlassen; so die byzantinischen Kaiser; ebenso die fränkischen Könige in ihren Kapitularien, welche sie unter Mitwirkung des Klerus erließen. Die Kirche hat solche Gesetze zu den ihrigen gemacht und diese haben Gültigkeit, als „leges canonizatae“, als von der Kirche approbierte und rezipierte Gesetze.[2])

III. Die späteren Reichs- sowie die neueren Landesgesetze haben vielfach in das kirchliche Gebiet übergegriffen. An sich kommt solchen Gesetzen auf rein kirchlichem Gebiete eine rechtliche Gültigkeit nicht zu. Allein es ist zu unterscheiden, ob dieselben die göttlichen Rechte und Institutionen der Kirche, oder bloß die historischen, kirchlichen Bevorrechtigungen verletzen, oder ob sie überhaupt indifferent sind und bloß weltliche (gemischte) Dinge betreffen. Die Kirche hat in letzter Instanz zu entscheiden, inwieweit sie solche Gesetze anerkennen

---

[1]) z. B. in jenen Fällen, wo das kirchliche Recht dem römischen Rechte gleich oder wenig davon verschieden ist; vgl. Scherer, K. R. 1, 158. Wo das römische Recht dem kanonischen conform ist, hat das Kirchenrecht selbst auf jenes hingewiesen, so Papst Lucius III. 1181 (c. 1 X. de novi operis nuntiatione V. 32): „. . negotium ipsum secundum legum et canonum statuta non differas terminare.“ Die Glossatoren, wie Rufin, Tankred sagten, daß indifferenter römisches und kanonisches Recht anzuwenden seien, es wäre denn, daß ein Widerspruch vorläge, in welchem Falle das kirchliche Recht vorgehe.

[2]) Die Kanonisten unterscheiden in dieser Beziehung solche Gesetze, welche die Kirche angenommen hat, leges canonizatae, z. B. das Ehehindernis der Adoption, solche, die sie korrigiert oder vielmehr reprobiert hat, z. B. das Ehehindernis wegen Mangels der väterlichen Einwilligung; endlich solche, welche sich auf weltliche, oder indifferente Dinge beziehen und die darum weder approbiert noch reprobiert sind; vgl. Benedict XIV. de syn. dioec. IX. c. 10—14.

kann und darf. Solche Staatsgesetze haben, wie überhaupt alles weltliche Recht, weil bloß territorial, stets nur partikuläre Gültigkeit.

Jene Staatsgesetze, welche die göttlichen Rechte der Kirche verletzen oder ihre segenbringende Thätigkeit hemmen, kann und wird die Kirche niemals anerkennen noch zu deren Ausführung mitwirken, wenngleich es den Gläubigen nach dem Gebote und Beispiel Christi nicht gestattet ist, auch bei so unheilvollen Gesetzen der Staatsgewalt aktiven Widerstand entgegen zu setzen. Dagegen wird die Kirche gegen jene Gesetze, welche zwar nicht die göttlichen, wohl aber die verbrieften, anerkannten Rechte der Kirche verletzen oder sonst ihrem Wirken hinderlich sind, stets eine prinzipielle Verwahrung einlegen, aber aus Gründen der Kirchenpolitik nicht immer faktischen Widerstand leisten; ja unter Umständen wird sie sogar von solchen Gesetzen Gebrauch machen und die ihr durch dieselben eingeräumten Rechte für sich in Anspruch nehmen.[1]) Endlich jene Gesetze des Staates, welche den Gesetzen der Kirche conform sind, oder rein weltliche Gegenstände betreffen, kann und muß die Kirche acceptieren. Namentlich wird die Kirche oft in die Lage kommen, für sich oder ihre Institute in zeitlichen Dingen beim Staate Recht zu suchen. In diesem Falle macht die Kirche (und ebenso die Gläubigen) von den Staatsgesetzen Gebrauch.

b) Das jus non scriptum (Gewohnheitsrecht).

§. 11.

Gewohnheitsrecht.

c. 5 D. 1; ferner D. 11 u. 12 des Decretum Gratiani; tit. 4 de consuetudine im lib. 1. der Dekretalen und des Liber VI.; Bouix, de principiis juris can. p. 321—382; Phillips, K. R. 3, 680; v. Schulte, K. R. 1, 199; v. Scherer, K. R. 1, 130.

I. Gewohnheit ist jenes Recht (Norm, Gesetz), welches inner-

---

[1]) So liegt kein Widerspruch darin, wenn der Papst Innocenz X. durch die Bulle „Zelo domus Dei" vom 26. November 1648, gegen den westfälischen Frieden als eine Verletzung der Rechte der Kirche protestiert hat, wenn aber faktisch die Kirche und die Katholiken sich auf die ihnen durch diesen Frieden garantierten Rechte berufen. Walter (K. R. S. 276 n. 2) bemerkt zu diesem Proteste: „Die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und

halb einer Kommunität durch constante Übung (wiederholte Akte) sich bildet.[1])

Auch die Kirche erkennt, wie das Civilrecht, in der Gewohnheit eine Quelle des Rechtes. Die Voraussetzung einer Gewohnheit ist die Übung (usus, consuetudo), welche sich auf eine gewisse Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis) des betreffenden Kreises stützt, d. h. auf die Meinung, so und nicht anders handeln zu dürfen. Die bloße Übung ist nicht Recht, sondern Erscheinungsform des Rechtes, Ausdruck desselben, wie die Schrift Ausdruck des Gesetzes. Der Irrtum kann kein Gewohnheitsrecht erzeugen. Die Übung muß sich durch wiederholte, notorische Akte kundgeben; sie muß ferner von der Gesamtheit oder der Mehrheit der betreffenden Kommunität ausgehen.

Danach ist die kirchliche Gewohnheit zu unterscheiden von der Tradition (s. S. 10), sowie von der Präskription, der Ersitzung eines Rechtes durch ein Individuum.[2]) Die Gewohnheit ist ungeschriebenes Recht, was nicht hindert, daß sie niedergeschrieben sein kann; erst durch ausdrückliche Rezeption seitens der Kirche wird sie geschriebenes Recht (wie dies z. B. im Benefizial- und Ehewesen geschehen ist).

II. Die Gewohnheit wird mit Rücksicht auf das Gesetz eingeteilt: in consuetudo secundum legem (den Gesetze gemäß), cons. praeter legem (außer und neben dem Gesetz) und cons. contra legem (gegen das Gesetz, consuetudo contraria oder desuetudo).[3]) Rücksichtlich des Umfangs ihrer Geltung ist die Gewohnheit eine consuetudo universalis (oder generalis), die überall in der ganzen Kirche gilt; generalis, die in einem Lande oder einer Provinz und specialis oder particularis, die in einer Diözese Geltung hat; endlich specialissima, die Observanz eines Kapitels, einer Pfarrei oder eines Ortes.[4])

---

seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann."

[1]) c. 5 D. 1: „Consuetudo est jus quoddam, moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex."

[2]) Praescriptio (Ersitzung, Verjährung) est longaeva possessio, qua acquiritur jus quoddam. Siehe weitere Unterscheidungsmerkmale bei Bouix l. c. p. 328 und Reiffenstuel I. 14, n. 23—28 (I. 156).

[3]) v. Schulte, Quellen S. 215; Reiffenstuel, jus can. lib. 1. tit. 4 § 1, n. 7 ff.

[4]) Reiffenstuel, l. c. n. 14 ff.; Bouix, de princ. p. 323.

Die cons. sec. legem ist die praktische Übung des Gesetzes und kommt darum als Rechtsquelle nicht in betracht; wohl aber hat sie Wert für die Interpretation des Gesetzes.[1]) Die cons. praeter legem ergänzt das Gesetz oder füllt da, wo das Gesetz eine Lücke gelassen, diese aus. Die cons. contra l. hebt das bestehende Gesetz auf und zwar in doppelter Weise, indem entweder ein Gesetz durch Gewohnheitsrecht außer Übung kommt (cons. derogatoria, desuetudo) oder an dessen Stelle sich ein neues bildet (c. contraria).

III. Im allgemeinen hat die Kirche die Theorie des Gewohnheitsrechtes vom römischen Rechte acceptiert; allein aus dem Begriff der Kirche als einer göttlichen Stiftung, aus ihrer von Christus gegebenen Verfassung ergiebt sich, daß sie der Gewohnheit nur eine beschränkte Rechtswirkung einräumen kann. Deshalb bestimmt das kanonische Recht[2]) vor Allem, daß die Gewohnheit niemals dem jus naturale, d. h. dem göttlichen, in Gesetz und Evangelium niedergelegten Rechte widerspreche; dagegen kann eine Gewohnheit das positive Gesetz der Kirche (jus humanum ecclesiasticum) aufheben, aber auch hier nur unter folgenden Bedingungen: 1) daß sie rationabilis und 2) legitime praescripta sei.

Die Kirche kann ihr Recht nicht der blossen Willkür oder Privatmeinung überlassen, deshalb stellt sie, abgesehen davon, daß die Gewohnheit dem göttlichen Rechte nicht entgegen sein darf, noch weitere Forderungen. Die Gewohnheit muß rationabel sein d. h. sie muß dem Wesen und dem Geiste der Kirche, dem Zwecke des einzelnen kirchlichen Instituts entsprechen.[3]) Sie muß ferner legitime praescripta

---

[1]) Daher der Satz: „Consuetudo est optima legum interpres“; vgl. c. 8 (Innoc. III. 1208) X. de consuet. I. 4.

[2]) c. 11 (Gregorius IX. 1229) X. de consuet. I. 4: „. . . nemo sanae mentis intelligit (corr. R. ignorat), juri naturali (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine posse aliquatenus derogari. Licet enim longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.“

[3]) Dies wird in den Quellen gewöhnlich damit ausgedrückt: „sie darf den nervus disciplinae ecclesiasticae nicht zerreißen“; vgl. c. 5 (Innoc. III. 1206) X. s. h. t. Die Autoren führen einzelne Gewohnheiten an, die als irrationabiles bezeichnet werden müssen: Reiffenstuel, l. c. § III. n. 56 ff.; Bouix, l. c. p. 335 ff.

sein, d. h. die gesetzmäßige Zeit hindurch ununterbrochen gedauert haben. Fast alle Kanonisten fordern in Übereinstimmung mit dem cit. cap. ultimum für die cons. contra legem die gesetzmäßige Verjährungsfrist, die Dauer von 40 Jahren; bei der cons. praeter legem genügt eine kürzere Frist (10 Jahre). Sache des Richters ist es, die Rationabilität und Präskription der Gewohnheit zu prüfen und darüber zu entscheiden.[1])

IV. Endlich fordern sehr viele Kanonisten zur Gültigkeit einer Gewohnheit einen gewissen Konsens des Gesetzgebers.[2]) Während nämlich die Existenz des kirchlichen Gewohnheitsrechtes unbestritten ist, giebt es über die Frage nach dem innern Rechtsgrund derselben verschiedene Ansichten. Manche wollen nach dem Vorgange des Civilrechtes die Rechtsüberzeugung des Volkes (der Kommunität) als rechtbildendes Moment gelten lassen. Allein diese Theorie läßt sich mit dem Kirchenrechte nicht wohl vereinbaren, da den Laien keinerlei Gewalt über die res spirituales zukommt und das Recht der Kirche wesentlich ein autoritatives ist, d. h. der von Christus gesetzten Autorität entspringt. Andere finden den Rechtsgrund der kirchlichen Gewohnheit in der Zustimmung des Gesetzgebers und darum fordern die meisten Kanonisten diesen consensus legislatoris, der entweder ein consensus expressus oder tacitus oder legalis ist.

Über allem kirchlichen Gewohnheitsrecht steht der Wille des Kirchenobern, welcher die Gewohnheit aufheben oder sie im vorhinein verbieten kann. Die Rechtsüberzeugung des Volkes ist darum nicht innerer Rechtsgrund, sondern rechtliche Voraussetzung der Gewohnheit; der cons. legislatoris aber ist es, welcher derselben Rechtskraft verleiht.[3]) Dieser consensus

---

[1]) Schulte l. c. 1, 222—241 bestreitet die Notwendigkeit der gesetzlichen Präskription und will das cit. c. ult. bloß für den auf Acquisitivverjährung beruhenden Erwerb von Rechten gelten lassen; allein die meisten Autoren sind einig, daß der Wortlaut des cit. c. gegen ihn ist; vgl. Kreutzwald, de canonica juris consuetudinarii praescriptione. Berolini 1873; v. Scherer, l. c. 1, 133 n. 15; Richter-Dove, K. R. S. 280 n. 12.

[2]) Santi, praelectt. I. 4 n. 1 (1, 40) nimmt diesen Consensus schon in den Begriff des Gewohnheitsrechtes auf: „Jus non scriptum, diuturnis moribus introductum, aliquo legislatoris consensu firmatum.“ Vgl. hierüber Bouix, l. c. p. 341—354; Reiffenstuel, jus can. lib. I. tit. 4 § 5 n. 136—141.

[3]) Bouix, l. c. p. 343 u. 352; v. Scherer, l. c. S. 10 u. 131. Es fällt sonach dieser consensus legalis mit den kirchlichen Forderungen des Gewohnheitsrechtes zusammen.

ist allgemein und im vorhinein gegeben durch das Gesetz (cons. legalis seu generalis seu juridicus), welches unter gewissen Voraussetzungen die Bildung einer Gewohnheit gestattet. Der cons. expressus ist nicht notwendig, weil dieser, zumal wenn er niedergeschrieben, die Gewohnheit zum Gesetze macht.

Der cons. tacitus ist gegeben, sofern der Obere von der Gewohnheit Kenntnis hat und sie nicht hindert, obschon er sie leicht verbieten kann. Das bloße Schweigen des Gesetzgebers kann nicht immer als Billigung betrachtet werden, da der Obere aus Gründen der Klugheit und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eine Gewohnheit augenblicklich tolerieren kann (silentium mere oeconomicum).[1])

Im Allgemeinen ist jede Gewohnheit gegen das Tridentinum prohibiert,[2]) besonders in jenen Dingen, welche einheitlich geordnet sind, jedoch ist eine gegenteilige Gewohnheit nicht absolut ausgeschlossen. Eine rechtmäßige Gewohnheit wird durch ein allgemeines Gesetz des Papstes nicht aufgehoben, wenn die Aufhebung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.[3]) Die Klausel „non obstante quacunque consuetudine" hebt jede entgegenstehende Gewohnheit auf, schließt jedoch nicht aus, daß neue Gewohnheiten sich bilden können.

§. 12.

Gerichtsgebrauch, Doktrin.

v. Schulte, K. R. 1, 255 ff.; Vering, K. R. S. 353 n. IX; v. Scherer, K. R. 1, 135.

Der Gerichtsgebrauch, die Praxis, sowie die Doktrin, die Aussprüche der Rechtslehrer sind zwar nicht eigentliche Quelle des objektiven Rechtes, aber doch von großer Wichtigkeit für die Rechtsbildung und Rechtsbehandlung.

---

[1]) Solche Gewohnheiten, welche der kirchlichen Forderung der Rationabilität nicht entsprechen und bloß geduldet sind, wie z. B. früher die Kumulation von Benefizien in Deutschland werden als consuetudines toleratae bezeichnet.

[2]) Siehe die Bullen Pius IV. „Benedictus Deus" und „In Principis" vom Jahre 1565 bei Richter, Trid. p. 480 u. 485; vgl. Bouix, l. c. p. 369 ff.

[3]) c. 1 (Bonifacius VIII. 1301) de constitutionibus I. 2 in VI. „Licet Romanus Pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) constitutionem condendo posteriorem, priorem quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta (cum sint facti et facto consistant) potest proba-

I. Der **Gerichtsgebrauch** (usus fori) ist eine gewisse Rechtsnorm, welche sich durch fortgesetzte gleichmäßige Behandlung der Geschäfte oder durch gleichmäßige Anwendung eines Rechtssatzes kund giebt.

Der Gerichtsgebrauch ist entweder ein **formeller** (stilus curiae, mos judiciorum, praxis, auch observantia im weiteren Sinne), sofern er die Behandlung der Geschäfte, den Gang des Prozesses u. s. w. betrifft; oder ein **materieller** (autoritas rerum perpetuo similiter judicatarum), sofern sich derselbe auf den Inhalt der Rechtsprechung bezieht und in einer gleichmäßigen Anwendung eines Rechtssatzes und damit in einer gleichmäßigen Rechtsprechung manifestiert. Der Gerichtsgebrauch ist keine zwingende, rechtsverbindliche Norm, kein objektives Gesetz für den Richter, wohl aber kann er eine Lücke im Gesetze ausfüllen und in solchem Falle eine Art Gewohnheitsrecht, ein stillschweigendes Statut für das betreffende Gericht bilden.

Den Entscheidungen der **römischen Kongregationen** und **Gerichtshöfe**, besonders der **Rota** kommt große Autorität zu. Manche wollen ihnen Gesetzeskraft zuschreiben, weil sie im Namen des Papstes erlassen werden; allein sie bilden nur ein jus in partes.[1])

II. Stets hat die Kirche die **Wissenschaft** hochgeachtet und vielfach gaben die Ansichten berühmter Rechtsgelehrten den Anlaß zur Gesetzgebung oder wurden geradezu zum Gesetz erhoben. Gleichwohl kann das sogenannte **Juristenrecht** (responsa prudentium des römischen Rechtes) nicht als **eigentliche** Rechtsquelle gelten. Dagegen kommt der Wissenschaft stets eine gewisse Autorität zu, namentlich hat sie das Recht systematisch darzustellen und dessen Inhalt zu vermitteln.

Der **übereinstimmenden Ansicht** der Rechtsgelehrten (communis opinio doctorum) kommt hohes Ansehen zu, jedoch darf hier nicht die Anzahl der Autoren, sondern der innere Wert ihrer Gründe, die wissenschaftliche Beweisführung muß den Ausschlag geben.

In schwierigen Fällen, wo das Gesetz eine Lücke gelassen, kann der Richter nach dem Geiste des Gesetzes, nach der **Rechtsanalogie** entscheiden, indem er ein Gesetz, das für andere Fälle gegeben ist, auf einen ähnlichen Fall anwendet, weil der nämliche **innere** Rechtsgrund vorhanden ist.

---

biliter ignorare: ipsis dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam (nisi expresse caveatur in ipsa) non intelligitur derogare."

[1]) Vgl. Bouix, l. c. p. 305 sqq.

Zweiter Teil.

Die formellen Kirchenrechtsquellen, Rechtssammlungen.

I. Abschnitt.

Die Rechtsquellen vor dem Corpus juris canonici.

* Außer den S. 9 genannten Spezialwerken gehören hieher: das grundlegende Werk von Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechtes im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Gratz 1870 (leider bloß der I. Band erschienen); ferner von älteren Werken folgende Dissertationen: Pet. Coustant, diss. de antiquis canonum collectionibus; Pet. de Marca, diss. de veteribus collectionibus canonum; Pet. et Hier. Ballerinii, de antiquis . . . collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (auch bei Migne, patr. l. 56, 11—354), Car. Seb. Berardi, diss. de variis sacr. canonum collectionibus ante Gratianum und Paschasii Quesnelli, diss. tres, sämtlich in Collectio praestantiorum operum jus canon. illustrantium, Maguntiae 1787, 15 Bd. (auch unter dem bes. Titel And. Gallandius, de vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge, tom. I., Mag. 1790).

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Sammlungen bis Pseudoisidor.

§. 13.

Die Kirchenrechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte. Die Pseudo-Apostolischen Sammlungen.

* Phillips, K. R. 4, 3—12. Schulte, Quellen S. 267—70. Hefele, Conc. Gesch. (2. Aufl. 1873) 1, 83—142; ferner Ausgaben: P. de Lagarde, didascalia apostolorum (syriace) 1854; Reliquiae juris eccl. antiquissimae 1856 und Constitutiones Apostolorum 1862; Pitra, S. R. E. Card., Juris eccl. Graecorum historia et monumenta, Rom. 1864, 2 Bd.; Funk, doctrina XII. apostolorum, Tubingae 1887.

I. Aus den ersten drei Jahrhunderten sind nur wenige schriftliche

Rechtsquellen auf uns gekommen. In jener Zeit der jungen Kirche, wo von den ersten Christen das Wort des Tacitus über Deutschland galt: „ibi boni mores plus valent, quam alibi bonae leges," mußte das Recht notwendig ein ungeschriebenes sein. Seit dem 3. Jahrhundert wurden zwar auf den nach dem Vorbilde des Apostelkonzils gehaltenen Synoden der Bischöfe einzelne Gesetze gegeben, allein dieselben sind mit Ausnahme eines Regestes aus einer karthagischen Synode um 255 nicht auf uns gekommen. [1])

II. Dagegen sind aus jener Zeit (Ende 3. Jahrhunderts) zwei Werke auf uns gekommen, die sich apostolischen Ursprungs rühmen, aber unächt sind:

a) Die Konstitutionen der Apostel (constitutiones apostolicae). Dieses Werk, angeblich Unterweisungen, liturgische Vorschriften und Verordnungen der Apostel in acht Büchern enthaltend, besteht aus drei verschiedenen Werken, welche nach Inhalt und Form leicht zu unterscheiden sind:

1) die sogenannte Didaskalie der Apostel (*διδασκαλία τῶν ἀποστόλων*), sechs Bücher umfassend, behandelt die kirchliche Verfassung, Lehre und Disziplin der Kirche;

2) ein anderes Werk, aus zwei Teilen bestehend, enthält im ersten Teil moralische Ermahnungen, im zweiten liturgischen Teil Gebetsformularien (eucharistische Gebete, Vater unser u. s. w.) und ist als siebentes Buch der Didaskalie angefügt. [2])

---

[1]) Mansi, nova et ampl. coll. 1, 951. In den Briefen Cyprians sind diese Synoden zu Karthago vielfach erwähnt und deren Schlüsse teilweise erhalten; vgl. Phillips, K. R. 4, 8.

[2]) Während man früher für dieses zweite Werk einen andern Autor annahm, ist Funk, l. c. p. LIX, der Ansicht, daß der Verfasser des ersten Werkes auch dieses aus einem älteren Werke umgearbeitet, respektive dieses interpoliert habe. Der erste Teil (Ermahnungen) dieses siebenten Buches ist überarbeitet aus einer früheren apokryphen Schrift, welche unter dem Namen canones ecclesiastici apostolorum bekannt ist, abgedruckt bei Pitra, l. c. 1, 77—86 unter dem Titel: *αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος καὶ κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων* oder constitutiones per Clementum et ecclesiastici ss. apostolorum canones; auch bei Funk, l. c. p. 51—73 unter dem Namen: *κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων*. Dieses Werk wurde auch als „apostolische Kirchenordnung" in Deutschland bezeichnet. — In neuester Zeit wurde durch den Patriarchen

3) Ein drittes Werk, *διαταγαί* oder *διατάξεις*, eine Sammlung von Verordnungen der Apostel über die Liturgie, bildet das achte Buch.[1])

Das erste Werk entstand in Ostsyrien in der Mitte des 3. Jahrhunderts und wurde in griechischer Übersetzung (auch äthiopisch, arabisch und koptisch vorhanden) unter dem Namen *διδασκαλία τῶν ἀποστόλων* bekannt. Das zweite Werk, wohl von dem nämlichen Verfasser um die nämliche Zeit, ist nur in griechischen Handschriften bekannt. Das dritte Werk, ebenfalls noch vor dem Nicänum (325) entstanden, führte den Namen *διαταγαὶ* oder *διατάξεις* (constitutiones) und gab so dem Ganzen seinen Namen.

b) Die Canones Apostolorum, 85 Sätze, welche, wie die vorigen Werke aus Syrien stammend, erst Ende des 5. Jahrhunderts mit den apostolischen Konstitutionen verbunden wurden. Die ersten 50 Sätze sind schon früher (Ende des 4. Jahrhunderts) vorhanden und gingen in die lateinischen Rechtssammlungen über.

Über den apokryphen Charakter dieser Werke war in der Kirche nie ein Zweifel. Die Const. apost., als Ausdruck der früheren Disziplin nicht ohne Wert, aber vielfach mit Zusätzen und Interpolationen der Häretiker versehen, wurden von der zweiten Trullanischen Synode (692) als unächt verworfen, dagegen die Can. apost. als Rechtsquelle anerkannt.

Philotheus Bryennius von Nikomedien eine verloren gegangene Schrift in einer Klosterbibliothek zu Konstantinopel wieder aufgefunden und neu herausgegeben: Phil. Bryennius, *διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*, Konstantinopel 1883. Dieses letztere Werk, doctrina XII. apostolorum, bei den Vätern auch als duae viae (nach seinem Lehrinhalt über die beiden Wege, Lebens- und Todesweg) und als judicium Petri bezeichnet, hat den beiden ersteren als Vorlage gedient, vgl. die citierte Ausgabe von Funk, l. c. p. XXX., LIII., LXI.

[1]) In diesem Werke geben die einzelnen Apostel (oder auch zwei zusammen) der Reihe nach Verordnungen (*Ἐγὼ Πέτρος διατάσσομαι* oder *ἐγὼ Πέτρος καὶ Παῦλος διατασσόμεθα*), daher der Name *διαταγαὶ* oder *διατάξεις*, constitutiones. Einzelne Teile dieses Werkes, von der Ordination handelnd, sind auch in verschiedenen anderen Werken uns überliefert, so cap. 4 und 5; ferner 16—31; 42—45 in dem von Pitra l. c. 1, 49—72 gedruckten Werke: *Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ μυστικῆς λατρείας*, lat. Sanctorum Apostolorum constitutiones de mystico ministerio; auch de Lagarde, Reliquiae juris eccles. antiq. p. 5—18 unter dem Titel: *διατάξεις ... περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου*. Dieses letztere Werk (*διατάξεις*) wurde einem Martyrer Hippolytus zugeschrieben und deshalb auch „Hippolyt" genannt.

In der abendländischen Kirche wurden die beiden Sammlungen als unächt erklärt, dagegen fanden die 50 ersten Kanones, obwohl unächt, Aufnahme in der Sammlung des Dionysius Exiguus und erlangten so eine gewisse rechtliche Geltung, weil sie teilweise (c. 9—16, 29, 32—41) den Kanonen von Nicäa und Antiochia entnommen waren und ihr Inhalt der kirchlichen Disziplin entsprach.[1])

§. 14.

Die Sammlungen von Synodalschlüssen im Orient (4.—8. Jahrhundert).

* Phillips, K. R. 4, 12—24; Hefele, Konz. Gesch. 1, 219 ff.; Vering, K. R. S. 38 ff.; v. Scherer, K. R. 1, 182—186; 195—198.

I. Mit dem 4. Jahrhundert beginnen die Kirchenrechtsquellen reichlicher zu fließen. Außer den S. 24 genannten ökumenischen Synoden sind es vornehmlich zahlreiche Partikularsynoden, welche einen reichen Rechtsstoff liefern und deren Kanones allgemeine Anerkennung und damit Rechtskraft erlangten.

Nur von den vier ersten allgemeinen Konzilien haben Kanones Aufnahme in die allgemeinen Rechtssammlungen gefunden: Nicäa I. 325 mit 20 canones, I. Konstant. 381 mit 4 (7—11) can.,[2]) Ephesus 431 mit 6 (—8) can.,[3]) Chalcedon 451 mit 28 can.;[4]) die späteren Konzilien haben

---

[1]) Eine römische Synode unter Gelasius I. 495 verwarf sie; vgl. auch c. 1 D. 16. Dagegen sagt c. 3 (Leo IX.) D. 16: „Das Itinerarium Petri Apostoli und die canones apostolorum werden von den Vätern unter die Apokryphen gezählt, mit Ausnahme der 50 Kapitel, die sie dem orthodoxen Glauben zuschreiben zu müssen glaubten."

[2]) Der dritte Canon über die Vorrechte Konstantinopels wurde von den Päpsten anfangs nicht anerkannt. Später wurde derselbe in das Decretum Gratiani aufgenommen, die correctores Romani bemerken aber dazu: „hic canon ex iis est, quos apostolica Romana sedes a principio et longo post tempore non recepit." vgl. Hefele, l. c. 2, 19.

[3]) Die Disciplinarkanonen von Ephesus bezogen sich speciell auf die nestorianischen Kleriker, deshalb wurden sie in einzelne abendländische Sammlungen (z. B. Dionysius Exig.) nicht aufgenommen; Hefele, l. c. 2, 211.

[4]) Während die 27 ersten canones vom Papste anerkannt wurden, wurde der 28. c. bezüglich des Patriarchats von Konstantinopel (Neu-Rom) ausdrücklich ver-

entweder (II. und III. Konstantin. 553, 680) keine Disziplinarkanones erlassen oder deren Kanones (II. Nicäa 787, IV. Konstant. 869) haben keine allgemeine Aufnahme in die Rechtssammlungen gefunden. [1])

Unter den Partikularsynoden des Orients erlangten folgende eine größere allgemeine Bedeutung und Anerkennung:

1) Die Synode von Ancyra in Pontus 314 mit 25 can.
2) Die von Neocäsarea in Pontus 314 (— 320?) mit 15 Can.
3) Die semiarianische Synode von Antiochia 341 mit 25 Can. Obwohl deren Glaubensdekrete semiarianisch waren, fanden die 25 Canones, da sie sich auf das Nicänum stützten, allgemeine Anerkennung.
4) Die Synode von Sardika in Mösien zw. 343 und 344 mit 20 Can., die einzige griechische Synode, deren Canones im Urtext zugleich lateinisch abgefaßt wurden.
5) Die Synode von Gangra in Paphlagonien zw. 362 und 370 mit 21 Can.
6) Die Synode von Laodicea in Phrygien zw. 343 und 381 mit 60 (59) Can., von denen der letzte als Bücherkanon für den Orient berühmt ist.

Endlich ist noch zu bemerken die zweite trullanische Synode 692, auch *σύνοδος πενθέκτη*, concilium quinisextum, welche im Orient für ökumenisch gilt und deren 102 Kanones später auch im Occident Aufnahme in die Rechtssammlungen fanden. [2])

II. Schon frühe entstanden im Orient Sammlungen der Synodalschlüsse. Naturgemäß waren diese ersten Sammlungen chronologisch,

---

worfen und fand darum nebst einem 29. und 30. can. häufig keine Aufnahme in die Rechtssammlungen des Occidents, Hefele, l. c. 2, 536.

[1]) Die 22 can. des Nicaenum II., welche speciell griechische Verhältnisse berücksichtigten, und die 14 (bis 27) can. des Konst. IV., welches von den schismatischen Orientalen als nicht ökumenisch verworfen wurde, fanden nur vereinzelt und erst später (11. und 12. Jahrhundert) Aufnahme in die abendländischen Sammlungen z. B. des Anselmus, Ivo, Deusdedit; v. Scherer l. c. 1, 184.

[2]) Papst Sergius I. (687 – 701) verweigerte die Bestätigung der gegen Rom gerichteten Kanones und Papst Johann VIII. (872—881) gab dieselbe nur unter Wahrung des abendländischen Rechtes. Später schenkte man der Angabe der Griechen, daß die Kanones der sechsten allgemeinen Synode angehörten, Glauben und so fanden sie Aufnahme in die Sammlungen des 12. Jahrhunderts (besonders in die Collectio trium partium); v. Scherer, 1, 185 n. 20.

4*

indem die Kanones der einzelnen Synoden in historischer Reihenfolge und in fortlaufenden Nummern an einander gereiht wurden;[1]) erst später schied man die Kanones der einzelnen Synoden durch besondere Nummerierung. Die Sammlungen selbst waren Privatarbeiten und keine derselben hatte einen offiziellen Charakter oder die Anerkennung eines Konzils.

Den Grundstock dieser Sammlungen bildeten die Schlüsse von Ancyra und Neocäsarea, später kamen jene von Gangra hinzu. Diesen wurden die Schlüsse von Nicäa wegen ihrer höhern Autorität vorangestellt. In der Folge wurden jene von Antiochia hinzugefügt.[2]) In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhundert kamen noch die Kanones von Laodicea und Konstantinopel hinzu, so daß die Schlüsse dieser 7 Synoden eine einheitliche Sammlung in fortlaufenden Nummern bildeten.[3]) In einer anderen späteren Sammlung waren nach den Schlüssen von Laodicea jene von Chalcedon und Konstantinopel, welche beide auch besonders verbreitet waren, beigefügt. Eine andere Sammlung führt die Synoden in folgender Reihe auf: Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Laodicea, Chalcedon und Konstantinopel. Spätere Bearbeitungen nehmen auch die 85 Kanones der Apostel und die Schlüsse von Ephesus und Sardika hinzu, so daß die Zahl der Synoden 10 betrug.[4])

---

[1]) Dionysius Exiguus hatte zur Vorlage seiner Sammlung einen solchen Kodex in welchem die Kanones von Nic., Anc., Neoc., Gangra, Ant., Laod. und Konst. in 165 Nummern aneinander gereiht waren; s. S. 59, Absatz 1.

[2]) Auf der Synode von Chalcedon wurde ein solcher Kodex mit fortlaufenden Nummern benützt; es wurden vorgelesen die cc. 83, 84, 95 und 96 d. h. die cc. 4, 5, 16 und 17 von Antiochia und c. 6 von Nicäa; vgl. Ballerini, l. c. P. I, c. 2 n. 6 u. c. 2 n. 5, 6; Phillips, l. c. 4, 19. Der Ort der Entstehung der Sammlung war wohl die Provinz Pontus; der Abschreiber hatte den pontischen Synoden noch die Schlüsse von Antiochia hinzugefügt.

[3]) Manche glaubten, diese Sammlung sei die auf dem Konzil von Chalcedon gebrauchte ἀκολουθία (consequentia) τῶν κανόνων gewesen, als deren ersten Verfasser man den Bischof Sabinus von Heraklea und als deren Fortsetzer den Stephan von Ephesus erklärte, allein mit Unrecht. Christophorus Justellus gab 1610 eine Sammlung unter dem Namen: codex canonum ecclesiae universae heraus und erklärte, daß es jene ἀκολουθία sei; allein seine Sammlung von 207 Kanones ist nur eine Kompilation der Kanonen der ersten 9 Synoden. Ballerini, l. c. P. I. c. 2 (l. c. 1, 248); Phillips, K. R. 4, 20; v. Scherer, l. c. 1, 196 n. 8.

[4]) Phillips, K. R. 4, 21 u. 22; Vering, K. R. S. 38; v. Scherer, l. c. 1, 196 u. 197.

III. Außer diesen chronologischen Sammlungen wurden im 6. Jahrhundert nach dem Vorbilde des justinianischen Kodex auch systematische Sammlungen veranstaltet. Zu diesen nach Materien geordneten Sammlungen gehören:

1) Die Sammlung eines unbekannten Verfassers in 60 Titeln um 535.

Diese Sammlung ist verloren gegangen; ein Anhang von 21 kaiserlichen, das Kirchenrecht betreffenden Konstitutionen nebst späteren Zusätzen ist erhalten unter dem Titel Collectio XXV capitulorum.[1])

2) Die Sammlung (συναγωγὴ κανόνων εἰς ν' (50) τίτλους διῃρημένη) des Presbyter Johannes Scholasticus in 50 Titeln um 550.

Johannes, der als Apokrisiar, Sachwalter (daher scholasticus) der antiochenischen Kirche zu Konstantinopel weilte und später (564—578) Patriarch von Konstantinopel war, verfaßte diese Collectio canonum auf Grund der vorigen Sammlung, wie er in der Vorrede erwähnt, und mit Hinzufügung von 68 Kanonen aus den Schriften des heiligen Basilius.[2]) Nach dem Tode Justinians († 571) verfaßte er einen Auszug aus dessen Novellen, der uns als Collectio LXXXVII capitulorum überliefert ist.[3])

3) Ein Pönitentialbuch (κανονικόν) mit 51 Pönitentialkanonen, welches dem Patriarchen Johannes Jejunator (νηστευτής) von Konstantinopel (582—595) zugeschrieben wird, ist jüngern Datums.[4])

IV. Eine besondere Art von Sammlungen sind die sog. Nomokanonen, d. h. solche Sammlungen, welche neben den kirchlichen Kanones auch die das kirchliche Gebiet berührenden Kaisergesetze enthielten. Zu diesen gehören:

1) der dem Johannes Scholastikus zugeschriebene Nomokanon aus dem Ende des 6. Jahrh. in 50 Titeln;[5])

---

[1]) Abgedr. in Heimbach, Ἀνέκδοτα (1840) II, 145—201; Varianten mit Hinweis auf den Kodex Justiniani bei Pitra, monumenta II, 407—410.

[2]) Gedr. bei Voelli et Justelli, Bibliotheca juris can. Paris 1661, II, 499—602; die Titelüberschriften bei Pitra, l. c. II, 378—385.

[3]) Gedr. bei Heimbach, l. c. II, 202—234 u. Pitra, l. c. II, 385—405.

[4]) Gedruckt bei Pitra, Spicilegium Solesm. Paris 1858, IV, 429—435; vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten 5 Bd. III, 383.

[5]) Abgedr. bei Voelli et Justelli, bibl. j. c. II, 603—660; Nachträge dazu bei Pitra, l. c. II, 416—420.

2) der in der Überarbeitung des schismatischen Patriarchen Photius erhaltene Nomokanon, welcher im Orient großes Ansehen erlangte.

Da die Kaisergesetze (νόμοι) vielfach die bürgerliche Stellung der Kirche regelten oder die kirchlichen Disziplinargesetze (κανόνες) unterstützten, verfiel man auf den Gedanken, beide Gesetze in einer systematischen Sammlung zu vereinen und so deren Gebrauch zu erleichtern. Der erste Nomokanon schließt sich an die Sammlung des Johannes Scholastikus an, indem er jedem der 50 Titel desselben die entsprechenden Kaisergesetze (συνᾴδοντα νόμιμα) beifügte und am Schlusse noch weitere 21 Kapitel, größtenteils den obigen 87 Kapiteln entnommen.

Der zweite Nomokanon, wohl unter K. Heraklius (610—640) verfaßt und später von Photius um 883 überarbeitet, besteht aus zwei Teilen: der erste Teil (σύνταγμα) enthält Konzilienschlüsse (z. B. die canones der 10 früheren Konzilien, die Schlüsse der Synode von Karthago 419, die 102 Schlüsse der trullanischen Synode, 17 Schlüsse der Synode von Konstantinopel 861) und Entscheidungen der Väter; der zweite Teil, ein Nomokanon in 14 Titeln, wurde von Photius durch Nachträge aus spätern Gesetzen vermehrt.[1])

§. 15.

Die Sammlungen (Übersetzungen) von Synodalschlüssen im Occident.

* Ballerinii, l. c. P. I. u. II. (Gall. 1, 239—379); Hefele, Konz. Gesch. 1. u. 2. Bd.; Phillips, K. R. 4, 24 ff.; Vering, K. R. S. 55; v. Scherer, l. c. 1, 198; Maassen l. c. S. 8—130.

I. Im Abendlande sind es zunächst die Partikularkonzilien (National- und Provinzial-Konz.), welche in dieser ersten Periode (neben den Papstbriefen) den Rechtsstoff liefern. Die Schlüsse derselben wurden in den einzelnen Ländern gesammelt und bildeten so entweder eigene Sammlungen, welche allgemeine Anerkennung fanden, oder es wurden die Schlüsse einzelner Synoden in die allgemeinen Rechtssammlungen aufgenommen.

---

[1]) Vgl. Voelli et Justelli, l. c. II, 815—1140; Migne, patrol. Graeca, tom. 104, p. 441; der Nomokanon bei Pitra, l. c. II, 453—636.

a) In Afrika wurden schon im 3. Jahrhundert zahlreiche Synoden gehalten.[1]) Besonders zu Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts entfaltete der afrikanische Episkopat auf den Synoden zu Karthago 390, 397, 401, 418, 419 eine fruchtbare Thätigkeit;[2]) ebenso wurden Synoden gehalten zu Hippo 393, Mileve in Numidien 402, Telepte oder Cella in Byzacene 418. Besonders haben die Schlüsse des Konzils zu Karthago 419, welches die früheren Konzilsschlüsse wiederholte, den Charakter einer offiziellen Sammlung angenommen.[3])

b) In Spanien hat die erste Synode zu Elvira (um 306) 81 sehr strenge canones erlassen.[4]) Vom 5. — 7. Jahrhundert wurden zahlreiche Synoden in den verschiedenen Provinzen gehalten: so drei Synoden zu Saragossa (Caesaraugusta) 380, 592 und 691, zwei zu Barcellona 540, 599, eine zu Lerida (Ilerda) 546; drei zu Braga 563, 572, 675; zwei zu Sevilla 590, 619 und siebenzehn zu Toledo (von 400 — 694), von denen besonders die nach dem Übertritt der Westgothen zur katholischen Kirche gehaltenen (III. Toletanum 589 und IV. Tol. 633) große Bedeutung haben.[5])

c) Zahlreich sind auch die gallischen und deutschen Synoden im Gebiete des späteren Frankenreiches: so die Synoden zu Arles 314, 451, 554, zu Valence 374, zu Riez (Reji Apollinaris) 439; zu Orange (Arausicanum) 441, 529; zu Tours 461, 567; Agde (Agatha in Südfrankreich)

---

[1]) Die Schlüsse der Synoden zu Karthago unter Cyprian um 254 — 257 sind uns teilweise in dessen Schriften erhalten.

[2]) Die sogenannten Statuta ecclesiae antiqua, auch Statuta ecclesiae unica, st. antiqua Orientis (102 — 104 Disziplinarstatuten), welche sich in vielen Sammlungen z. B. in der versio Gallica, in der Hispana finden und gewöhnlich als Kanones eines IV. Konzils zu Karthago 398 bezeichnet sind, haben ihren Ursprung wahrscheinlich in Gallien in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts; der Kompilator ist unbekannt. Maassen, l. c. 1, 382 — 394. Gedruckt sind sie bei Migne, p. l. 56 Bd. (Opera Leonis 3, 879 — 890).

[3]) Dies ist die einzige Sammlung bis zum 13. Jahrhundert, welche nicht bloß inhaltlich, sondern auch nach ihrem Ursprung autoritativen Charakter hat; Maassen, l. c. 1, 4 u. 146. Sie ist später in die Sammlung des Dionysius übergegangen.

[4]) Die Zeit der Abhaltung ist bestritten. Manche Kodices bemerken: „um die Zeit der Nicänischen Synode." Wahrscheinlich war die Synode im Mai 306; siehe Hefele, l. c. 1, 148.

[5]) Maassen, l. c. 215 — 222. Gedruckt sind die spanischen Konzilien bei Mansi, l. c. tom. 2, 3, 8 — 12; vgl. dazu Hefele, Konz. Gesch. Bd. 1 — 3.

506,[1]) zu Orleans (Aurelianense) 511, 533, 538, 541, 549, zu Lyon (Lugdunense) 517, 567, 583, zu Paris 553 (— 574), 614; ferner die deutschen Konzilien unter den Karolingern, so die Synoden unter dem heiligen Bonifazius (die sogenannte I. germanische Synode unter Karlmann) 742, zu Liftinä 743, Soissons 744, Verneuil 755; die Synode zu Aschheim unter Thassilo, die Reformsynoden unter Karl dem Großen zu Chalons sur Saone, Arles, Mainz, Rheims und Tours im Jahre 813, welche eine eigene Sammlung bilden.[2])

d) In Italien sind es außer den zahlreichen Papstbriefen (s. S. 13) die römischen Konzilien, deren Schlüsse in die Sammlungen übergegangen sind, so z. B. das Dekret des Papstes Gelasius I. (492—496) und der römischen Synode de libris recipiendis et non recipiendis (c. 3 D. 16)[3]) die Synoden unter Symmachus 498—514, Gregor I. 590—604, Gregor II. 715—731, Zacharias 741—752. Von Synoden außerhalb Roms sind uns nur wenige Schlüsse erhalten, so z. B. Rimini 359, Mailand 451 und 679, Friaul 796.[4])

Endlich e) giebt es auch einzelne Sammlungen von irischen und britanischen Synodalschlüssen und besonders Pönitentialkanonen, so z. B. einer Synode des heiligen Patricius mit 31 Kanonen.[5])

II. Frühzeitig wurden im Abendlande Übersetzungen der Schlüsse der orientalischen Synoden veranstaltet. Alle diese Übersetzungen waren, wie die Sammlungen des griechischen Urtextes, Privatarbeiten; häufig enthielt derselbe Kodex das griechische Original und die lateinische Übersetzung. Vor Allem waren es die Schlüsse von Nicäa, welche in lateinischer Übersetzung verbreitet waren; ihnen waren die Schlüsse von Sardika, die auf der Synode in griechischem und lateinischem Texte abgefaßt waren, ohne Unterscheidung angefügt.[6])

---

[1]) Von dieser Synode sind 47 Kanones vorhanden, denen in der Hispana noch 23 Kanonen unter dem Titel Sententiae angefügt sind, Maassen, l. c. 1, 202.

[2]) Maassen, l. c. S. 186—215. Die deutschen Konzilien bei Mansi, l. c. 12. 13. und 14. Bd.; Pertz, Leges I, 16 ff.; vgl. Hefele, l. c. 3, 464 ff.

[3]) Vgl. hiezu Hefele, l. c. 2, 618 ff.

[4]) Maassen, l. c. S. 225; Hefele, Konz. Gesch. 1, 697; 2, 388; 3, 674.

[5]) Maassen, l. c. S. 223. Gedruckt sind diese Synoden bei Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, 1, 2 sqq.

[6]) Daher kam es, daß man diese Schlüsse irrtümlich auch als nicänisch bezeichnete. Die Legaten des Papstes Zosimus (417—418) citierten auf der Synode von

Im Laufe des 5. Jahrhunderts wurden Übersetzungen aller griechischen Synoden im Occidente verbreitet, von denen zwei eine größere Bedeutung erlangten:

a) die sog. spanische oder isidorische Version (versio Hispana oder Isidoriana) und

b) die sog. (versio) Itala oder (translatio) Prisca.[1])

a) Die erstere Version wird Isidoriana oder Hispana genannt, weil sie in der späteren, dem heiligen Isidor zugeschriebenen spanischen Rechtssammlung (Collectio Hispan a oder Isidoriana) erscheint, allein sie hat weder den hl. Isidor († 636) zum Urheber noch Spanien zur Heimat, sondern ist viel früher entstanden (teilweise früher als die Prisca) und wahrscheinlich in Italien. Die Entstehung der versio Isidoriana ist wohl folgende: zuerst erschienen die Schlüsse von Nicäa in eigener Recension (schon 439 auf der Synode von Riez benützt), dann (vor 451) die Schlüsse von Ancyra, Neocäsarea und Gangra; in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. jene von Antiochia, Laodicea und Konstantinopel, wozu endlich in Spanien und Gallien noch jene von Chalcedon kamen. In der Coll. Hispana erscheinen die Synoden (in der versio Hispana) in folgender Reihe: Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Sardika, Antiochia, Laodicea, Konstantinopel (und Chalcedon).[2])

b) Die zweite Version enthält vor Allem die früher schon vorhandene Recension der Kanonen von Nicäa und Sardika, dann in eigner Recension jene von Ancyra, Neocäsarea, Gangra und Antiochia, wozu gegen Ende des 5. Jahrh. jene von Chalcedon und Konstantinopel kommen. Alle Stücke stammen aus Italien. Sie wird als Prisca bezeichnet, weil Dionysius Exiguus in der Vorrede zu seiner Sammlung sie (?) als translatio prisca erwähnt.[3]) Die Reihenfolge der Konzilien ist folgende: Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Sardika, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Konstantinopel.

Karthago in ihrer Instruktion den 5. und 14. Kanon von Sardika als nicänisch. Dagegen erhoben die karthagischen Bischöfe, welchen diese Kanones unbekannt waren, Zweifel und beriefen sich auf den griechischen Text der Kanonen von Nicäa, welche Bischof Cäcilian von Karthago, ein Teilnehmer der Synode von Nicäa, von dort nach Karthago mitgebracht hatte; vgl. Maassen l. c. 1, 9.

[1]) Außerdem waren noch mehrere italienische und besonders eine gallische Version (versio gallica) vorhanden, siehe Maassen, l. c. 1, 476 ff.; Vering, K. R. S. 55.

[2]) Vgl. Maassen, l. c. 1, 12—25; 75—86.

[3]) Er sagt, daß er „confusione priscae translationis offensus“ bestimmt worden sei, eine neue Version zu verfertigen; (Maassen, l. c. S. 93). Nachdem

§. 16.

Die allgemeinen Sammlungen in Italien; die Sammlungen des Dionysius Exiguus, die Dionysio-Hadriana.

* P. Coustant, l. c. 1, 99—103; P. de Marca, l. c. 1, 175—79; Ballerini, l. c. P. 3, p. 471—500; Quesnell, diss. III. de primo usu codicis canonum Dionysii Exigui in Gallicanis regionibus, l. c. 1, 851 — 882; Phillips, l. c. 4, 33 — 45: v. Schulte, l. c. S. 276 — 81 und besonders Maassen, l. c. S. 422 — 476.

I. Unter den Sammlungen des Abendlandes erlangte jene des frommen und gelehrten Mönches Dionysius,[1]) mit dem selbstgewählten Beinamen Exiguus,[2]) großes Ansehen und weite Verbreitung. Da sich das Bedürfnis einer geordneten Sammlung sehr fühlbar machte, verfaßte er (Ende des 5. Jahrh.) auf Bitten des römischen Priesters Laurentius und auf dringende Ermunterung des Bischofs Stephanus von Salona in Dalmatien eine dem letztern gewidmete Sammlung von Konzilsschlüssen, die er in einer zweiten Recension überarbeitete. In der Folge (Anfangs 6. Jahrh.) widmete er dem Priester Julian vom Titel

---

sie verloren gegangen war, hat man sie 1616 wieder entdeckt; gedruckt ist sie bei Voelli et Justelli, bibl. j. c. 1, 277—304; ferner bei Migne, (p. l. Bd. 56) Opera Leonis 3, 747—815.

[1]) Dionysius, seiner Geburt nach Scythe, kam später nach Rom, wo er viele Jahre als Lehrer wirkte und durch seine Gelehrsamkeit glänzte. Cassiodorus, de institutione divinarum litterarum c. 23 spendet ihm das höchste Lob: „Fuit enim nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus omnino Romanus, in utraque lingua doctissimus.“ (Ballerini, l. c. 1, 471). Auch um die Chronologie erwarb sich D. große Verdienste dadurch, daß er die Einführung der Ostertafel des Cyrillus im Occident bewirkte und durch Zählung der Jahre von Christi Geburt an der Urheber unserer Zeitrechnung wurde. Über den Verdacht eines durch Dionysius begangenen Plagiats s. Maassen, l. c. S. 132 ff.

[2]) Aus Bescheidenheit nennt er sich Exiguus in der Dedikation an B. Stephanus: „Domino venerando mihi patri Stephano eppo Dionysius Exiguus in Domino salutem. Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit imperitia, credo, priscae translationis offensus, nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi. . . .“ Siehe die Vorreden zu den drei Sammlungen bei Maassen l. c. S. 960.

der heiligen Anastasia eine Dekretalensammlung. Die beiden letztern Arbeiten (die überarbeitete Concilien- und die Dekretalensammlung), zu Einer großen Sammlung vereinigt, fanden Eingang ins Rechtsleben und allgemeine Verbreitung.[1])

Es sind drei Arbeiten zu unterscheiden: Die erste Arbeit enthält eine Konziliensammlung in neuer Übersetzung und zwar: Die 50 ersten apostolischen Kanonen, dann die 165 Kanonen von Nicäa 20, Ancyra 24, Neocäsarea 14, Gangra 20, Antiochia 25, Laodicea 59 und Konstantinopel 3 aus einem griechischen codex canonum, ferner die 21 Schlüsse von Sardika im lat. Original, dann die Verhandlungen der Synode von Karthago 419 (darunter 138 canones) und endlich die 27 Schlüsse von Chalcedon.[2])

Die zweite überarbeitete Conciliensammlung enthält die 50 Kanonen der Apostel, die 165 Schlüsse der sieben ersten Konzilien, dann in eigener Nummerierung die Schlüsse von Chalcedon und Sardika und die afrikanischen Aktenstücke in vermehrter Redaktion. Die Dekretalensammlung enthält 39 Briefe der Päpste von Siricius (384—398) bis Anastasius II. (496—498). Die einzelnen Briefe zerfallen in Kapitel, so jedoch, daß die Briefe eines Papstes mit fortlaufenden Kapitelnummern gezählt werden: Innoc. I., erster Brief, 1.—8. Kap., zweiter Brief 9.—20. Kap.

Die erste Bearbeitung der Konzilien geschah vielleicht unter Anastasius, jene der Dekretalen unter Symmachus, da Dionysius in der Vorrede zu der Dekretalensammlung (Maassen, l. c. S. 963) einerseits sagt, daß er den P. Gelasius nicht persönlich gesehen habe (qui eum sc. Gelasium corporali praesentia non vidimus); anderseits, daß er nur Dekretalen verstorbener Päpste (praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta) aufgenommen habe.[3])

II. In der Folgezeit erlitt diese Sammlung manche Veränderungen, indem sie besonders in ihrem zweiten Teil durch einzelne Dekretalen

---

[1]) Diese vereinigte Sammlung fand rasche Verbreitung und wurde von den Päpsten vielfach benutzt; vgl. hierüber Maassen, l. c. S. 437 ff. Abgedr. bei Voelli et Justelli, bibl. I, 101—248 und bei Migne, p. l. 67, 139—316.

[2]) Diese erste Recension ist noch erhalten im Codex Vatic. Palat. 577 aus dem 8. oder 9. Jahrhundert; vgl. Ballerinii l. c. P. 3, c. 1 § 3 (1, 481) und Maassen, l. c. S. 426.

[3]) Auf Verlangen des Papstes Hormisdas hat Dionysius noch eine zweite Übersetzung der griechischen Kanonen vorgenommen und beide Texte nebeneinander gestellt. Dieselbe ist nicht mehr vorhanden, wohl aber die dem Papste Hormisdas gewidmete Vorrede, s. Maassen, l. c. S. 964.

vermehrt wurde; eine erhöhte Bedeutung erlangte sie dadurch, daß P. Hadrian I. (772—795) dieselbe in erweiterter und etwas geänderter Form (z. B. statt der früheren Vorrede des Dionysius die dedicatio Hadrians an Karl) dem fränkischen König Karl 774 in Rom zum Geschenke machte. Derselbe bediente sich fortan dieser Sammlung, der sog. Dionyso-Hadriana und auf dem Konzil zu Aachen 802 wurde sie als „Codex canonum," als allgemein gültiges Gesetzbuch der fränkischen Kirche erklärt.[1])

Auch diese ursprüngliche (reine) Hadriana wurde später in Italien durch verschiedene Zusätze sehr vermehrt, so z. B. durch die statuta ecclesiae antiqua, durch viele Dekretalen, daher vermehrte Hadriana genannt.[2]) Der häufige Gebrauch jener Sammlung in der fränkischen Kirche veranlaßte die Anfertigung von Auszügen aus derselben, unter denen besonders die sogenannte Epitome Hadriani berühmt ist. Sie giebt den Inhalt der einzelnen Konzilsschlüsse im Auszuge (sentenzenartig) nach der Ordnung der Hadriana.[3])

III. Neben der Dionysiana entstanden in Italien um dieselbe Zeit (6. Jahrhundert) noch andere Sammlungen, welche aber nicht das Ansehen und die Verbreitung der ersteren erlangten. Diese Sammlungen sind uns in zahlreichen Handschriften aus verschiedenen (spätern) Jahrhunderten erhalten. Hervorzuheben ist besonders die sogenannte Collectio Avellana und die Sammlung des Theodosius diaconus.

Maassen (l. c. S. 476 ff.) führt eine Reihe von Sammlungen an, welche wahrscheinlich aus Italien (6. Jahrhundert) stammen und teils die griechischen Konzilsschlüsse in den vorhandenen Versionen (Isidoriana, Prisca und auch Dionysiana) teils Dekretalen enthalten: so die Sammlung der Handschrift von Freising (Cod. lat. Monac. 6243 sacc. IX. ineunte),[4]) welche die griechischen Konzilien in der isidorischen Version, dann Dekretalen aus eigenen Quellen bringt; ferner die Sammlung der Handschrift von Würz-

---

[1]) Papst Nicolaus I. 865 (c. 1 D. 19) verwahrte sich aber dagegen, daß dieser codex canonum ausschließliches Rechtsbuch sei und daß Dekretalen außer ihm keine Geltung hätten.

[2]) Maassen, l. c. 454—465.

[3]) Abgedr. bei Canisius, lectiones antiquae, ed. Basnage (Amstel. 1725) T. II, P. I, 261—78 und danach bei Mansi l. c. 12, 859; vgl. Maassen, l. c. S. 466.

[4]) Maassen, l. c. S. 476—486.

burg (Codex Wirceb. Mp. th. f. 146 saec. IX.),[1]) welche teils aus der Sammlung der freisinger Handschrift teils aus jener des Dionysius die griechischen und afrikanischen Konzilsschlüsse enthält; ferner vier verwandte italienische Sammlungen[2]) aus dem 6. Jahrhundert, welche zwar von einander unabhängig, aber durch Benützung gemeinsamer Quellen verwandt sind: 1) die Sammlung der Handschrift von S. Blasien (Cod. Sanblasianus 6 der Klosterbibliothek S. Paul in Kärnthen saec. VI.), 2) die Sammlung der vatikanischen Handschrift (Cod. Vatic. 1342 saec. IX. — X.), 3) die Sammlung der Handschrift von Chieti (Cod. Vatic. Reg. 1997 saec. VIII.) und 4) die Sammlung der Justelschen Handschrift (Cod. Bodleian. 3687, 3686, 3688 saec. VI. — VII.).

Eine wichtige Sammlung ist die sogenannte Avellanische (collectio Avellana),[3]) welche uns mehr als 200 Dokumente überliefert hat, die außerdem größtenteils verloren gegangen wären. Sie soll unter Papst Gregor I. (590 — 604) entstanden sein und enthält 246 Schreiben von Päpsten und Kaisern, das erste von Kaiser Valentinian I. 368 und das letzte von Papst Vigilius an Kaiser Justinian 553. Die Ordnung ist nicht chronologisch. Der Zweck des Autors war unverkennbar, das zusammenzutragen, was in andern Sammlungen nicht enthalten war; deshalb hat er nicht aus andern Werken, sondern aus den Archiven geschöpft.

Eigenartig ist die Sammlung des Diakonen Theodosius (Cod. Veron. LX. saec. VII.), welche teils die griechischen Konzilsschlüsse in der isidorischen Version, teils Schreiben von Kaisern und Bischöfen vorzüglich mit Bezug auf egyptische Verhältnisse giebt.[4])

---

[1]) Maassen, l. c. S. 551 — 555.

[2]) Maassen, l. c. S. 500 — 536.

[3]) Cod. Vatic. 4961 saec. X. — XI. Auf dem letzten Blatt des Codex steht: „Iste liber est S. Crucis fontis Avellane Eugubine dioecesis. Hunc librum acquisivit domn. Damianus S. †.“ Daher hat die Sammlung ihren Namen. Die übrigen Codices siehe bei Ballerinii l. c. P. II, c. 12, n. 3 (1, 449 — 463); vgl. Maassen, l. c. S. 787 — 792.

[4]) Ballerinii, l. c. P. II, c. 9 (l. c. 1, 403 — 409); Maassen, l. c. S. 546 — 551.

§. 17.

Die allgemeinen Sammlungen in Gallien, die Quesnelliana.

* a) Ballerinii, l. c. P. II. c. 8. (Gall. 1, 400); P. Quesnelli diss. I. de codice canonum ecclesiae Romanae und dazu die observationes von Ballerini (l. c. 1, 725—801); Maassen, l. c. S. 486—500.

b) Ballerinii, l. c. P. IV. c. 8, n. 1 und 2 (l. c. 1, 619); Maassen, l. c. S. 848—852.

I. Unter den in Gallien entstandenen Sammlungen ist gleichen Alters mit der Dionysiana eine Sammlung von Konzilsschlüssen und Dekretalen, welche in vielen gallischen Handschriften sich findet und von ihrem ersten Herausgeber Paschasius Quesnell den Namen trägt, die sogenannte Quesnellische Sammlung (Coll. Quesnelliana). [1])

Der Herausgeber bezeichnet sie mit Unrecht als „codex canonum ecclesiae Romanae." [2]) Die Sammlung verspricht eine Ordnung, aber in buntem Durcheinander enthält sie Konzilsschlüsse und Dekretalen in 98 Kapiteln. Alles ist ohne Plan und ohne Beobachtung der chronologischen Ordnung zusammengestellt: so z. B. enthält das erste Kapitel die Schlüsse von Nicäa und Sardika in 46 Titeln, das zweite Kapitel karthagische Schlüsse in 39 Titeln; dann folgen im 3.—5. Kapitel die Schlüsse von Ancyra, Neocäsarea und Gangra; in den folgenden (6—18) Kapiteln afrikanische Aktenstücke; später Briefe der Päpste, im 59. Kapitel die Schlüsse von Antiochia, Kapitel 60 jene von Laodicea, 61 jene von Konstantinopel; dann wieder päpstliche Dekretalen. Die griechischen Konzilien sind in der versio Isidoriana, die von Chalcedon in der Prisca gegeben; auch ein unächter Brief von Papst Clemens an Jakobus ist aufgenommen. Die Zeit der Abfassung fällt in das Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts, da die Sammlung mit Gelasius schließt und in der Präfation das Decretum Gelasii „de libris recipiendis" aus dem Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts benützt ist. Der Ursprung derselben ist in Gallien zu suchen, obschon sie keine gallischen Konzilien enthält. Dort wurde sie viel benützt, bis sie später durch die Hadriana, die Hispana und die pseudoisidorische Sammlung verdrängt wurde.

---

[1]) Die Sammlung ist zuerst herausgegeben im Anhang zu den Werken Leos d. Gr. von Paschasius Quesnellus, Ad Sancti Leonis Magni Opera Appendix (Tom. II.) Paris 1675; dann von den Ballerinii, ebenfalls im Anhang zu den Werken Leos d. Gr.; s. Migne (p. l. Bd. 56) Opera Leonis 3, 359—746.

[2]) Vgl. P. Quesnelli I. de codice canonum eccl. rom. (l. c. 1, 725) und dazu Balleriniorum observationes in dissert. I. Quesnelli, c. 1 (Gall. 1, 784 ff.).

II. Seit Ende des 8. Jahrhunderts entstanden neue Sammlungen in Gallien, welche neben den griechischen Konzilsschlüssen auch gallische und spanische aufnahmen. Allein diese Sammlungen waren meistens planlos in Anordnung ihres Stoffes und fanden deshalb neben der übersichtlichen Hadriana und der Hispana keine allgemeine Verbreitung. Unter den späteren Sammlungen zeichnen sich zwei systematische Sammlungen aus, die sog. Dacheriana,[1]) von ihrem ersten Herausgeber D'Achery benannt, und die sog. vatikanische Sammlung in vier Büchern,[2]) Collectio quadripertita.

Die Dacheriana hat ihren Stoff aus der Hadriana und Hispana geschöpft und enthält Kanonen aus gallischen, spanischen und afrikanischen Konzilien. Sie handelt in 3 Büchern vom Buß- und Anklageverfahren und vom Klerus. Sie ist von 774—831 verfaßt, weil sie aus der Hadriana schöpft und noch von Halitgar † 831 benützt ist. Die Coll. quadrip. handelt im 1. Buch in 19 Kap. de vita sacerdotum, im 2. Buch in 55 K. de . . levioribus delictis . ., im 3. Buch in 81 K. de mortalibus peccatis et satisfactione, im 4. Buch in 381 K. de diversis peccatis et criminibus. Der Stoff der 3 ersten Bücher ist aus kirchlichen Schriftstellern entlehnt, das vierte Buch ist eine eigentliche Kanonensammlung und aus der Dacheriana geschöpft.[3]) Der Inhalt beider Sammlungen ist weiter als jener der sog. Pönitentialbücher.

§. 18.

Die allgemeinen Sammlungen in Afrika, die des Fulgentius Ferrandus und Cresconius.

a) Ballerinii, de antiq. coll. P. IV. c. 1 (Gall. 1, 571—578); Maaßen, l. c. S. 799—802. b) Ballerinii, l. c. P. IV. c. 3 (Gall. 1, 582—587); Maaßen, l. c. S. 806—813.

I. In der afrikanischen Kirche bildeten die Schlüsse der karthagischen

[1]) Gedr. als „conlectio antiqua canonum poenitentialium" bei Luc. Acherius, Veterum aliquot scriptorum Spicilegium, Paris 1672, XI. 1 und (2. Aufl. 1723) I. 509.

[2]) So genannt, weil u. a. in mehreren vatikanischen Handschriften erhalten, Ballerini, P. IV. c. 6, n. 6 (l. c. 1, 607). Das vierte Buch samt den Vorreden der drei ersten Bücher ist ediert von Aem. Richter, Antiqua canonum collectio, qua . . . usus est Regino Prumiensis. Marburgi 1844.

[3]) Maaßen, l. c. S. 856 stellt 135 Kap. zusammen, in denen beide Sammungen übereinstimmen.

Synode von 419 schon eine Art Rechtssammlung (s. S. 55). In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts verfaßte Fulgentius Ferrandus, ecclesiae Carthaginiensis diaconus, eine systematische Sammlung in 232 Kapiteln unter dem Namen „Breviatio canonum," welche bis ins 12. Jahrhundert im Gebrauche war.[1])

Der Autor ordnete seinen Stoff nach den beiden Ständen der Kirche; nachdem er zuerst von den Klerikern gehandelt (c. 1—84 von den Bischöfen, c. 85—103 von den Priestern, c. 104—120 von den Diakonen, c. 121—142 von den übrigen Klerikern und c. 143, 144 von den Konzilien), behandelt er die Verhältnisse und Pflichten der Gläubigen (c. 145—198 die kirchlichen Vergehen, c. 199—205 die Taufe, c. 206—210 die Quadragesima und c. 211—232 vermischte Bestimmungen). Der Verfasser sucht eine Art Rechtsbuch für das kirchliche Leben zu liefern durch summarische Angabe des Inhalts der Quellen und Hinweis auf dieselben;[2]) er hat aus den griechischen Konzilien in der versio Hispana geschöpft, sowie aus afrikanischen Konzilien, deren manche bloß von ihm erwähnt sind. Die Zeit der Abfassung ist vor 546, da Facundus in seinem 546 geschriebenen Werke „pro defensione trium capitulorum" seiner als eines Verstorbenen gedenkt.

II. Eine andere systematische Sammlung ist die Concordia canonum des afrikanischen Bischofs Cresconius in 300 Titeln.[3])

Dieser hat einzig aus der Sammlung des Dionysius Exiguus geschöpft und dessen Kanonen und Dekretalen in eine gewisse Ordnung, jedoch ohne bestimmten Plan gebracht. Cresconius nennt sich in der Vorrede „Cresconius Christi famulorum exiguus." Er sagt, daß er die gesamten kanonischen Vorschriften in eine concordia bringen und dadurch zu ihrem leichteren Verständnis beitragen wolle, indem er Rubriken setze. Er rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, daß sein Werk wegen der breviatio des Ferrandus überflüssig sei, im Vorhinein damit, daß ihm ein bloßes canonum breviarium nicht genügend scheine.

---

[1]) Diese breviatio ist mehrmals gedruckt, z. B. Maxima bibliotheca Patrum 9, 480; Migne, patrol. l. 67, 950—962.

[2]) z. B. Cap. 12: „Ut eppus in villa vel vico non ordinetur" (Conc. Laodic. tit. 55)."

[3]) Diese Concordia ist gedruckt bei Voelli et Justelli, Bibliotheca juris canonici veteris, Appendix p. XXXIII. sqq.; Migne, patr. l. 88, 829.

Schneider, Philipp

Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen

Stadtamhof 1890